

Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Martin Wazlawik, Thomas Großbölting, Fabian Kessler, Friederike Lorenz-Sinai, Helga Dill, Peter Caspari, Safiye Tozdan, Peer Briken, Harald Dreßing, Andreas Hoell und Dieter Dölling

Der Forschungsverbund „Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland (ForuM)“ bietet mit den hier zusammengefassten Ergebnissen einen ersten breiteren Ansatz zur Erforschung und Analyse von Aspekten sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland und eine Beschreibung evangelischer Strukturen und möglicher systemischer Bedingungen, die sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland begünstigen sowie Prävention, Intervention und Aufarbeitung beeinflussen. Die wissenschaftlichen Ergebnisse des Forschungsverbundes ForuM bieten eine empirische Basis für weitere Aufarbeitungsschritte im evangelischen Kontext.

Anlage der Studie und Vorgehen des Forschungsverbunds ForuM

Mit Blick auf die bisher fehlenden beziehungsweise stark begrenzten empirischen Grundlagen zur Thematik der sexualisierten Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie erwies es sich als notwendig, empirische Zugänge zu wählen, um zum einen erlebte sexualisierte Gewalt durch Berichte Betroffener und Aktenmaterial zu rekonstruieren, zum anderen im Sinne qualitativer Forschung Aspekte institutioneller Mechanismen und evangelisch-spezifischer Phänomene explorativ zu analysieren und des Weiteren bereits in der evangelischen Kirche und Diakonie vorhandenes Wissen zu Fällen sexualisierter Gewalt zu erfassen. Um diesem mehrdimensionalen Anspruch gerecht zu werden, gehören dem ForuM-Verbund Forschende aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen an (Soziale Arbeit, Geschichtswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, forensische Psychiatrie, Sexualwissenschaft, Kriminologie). Die inhaltlichen Schwerpunkte der Teilprojekte liegen dabei auf den verschiedenen in der Literatur beschriebenen Strukturebenen sexualisierter Gewalt. Durch die Teilprojekte werden systemische und organisationale Faktoren, die sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie ermöglichen, mögliche Gefährdungs- und Tatkonstellationen sowie die Folgen für Betroffene, der Umgang der evangelischen Kirche mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und mit Beschuldigten sowie Kennzahlen zur Häufigkeit sexualisierter Gewalt empirisch erfasst.

Der Forschungsverbund ForuM ist durch die Zusammenarbeit und Vernetzung von fünf Teilprojekten und einem Metaprojekt strukturiert, die sich mit Blick auf den bisherigen Forschungsstand zum Thema auf verschiedene soziale Systeme, Verantwortungsebenen und Handlungsfelder konzentrieren.

Das Metaprojekt fokussiert im Rahmen einer Studie Aspekte der Betroffenenbeteiligung in der evangelischen Kirche. Dazu wurden Expert:inneninterviews sowohl mit Betroffenen geführt, die sich bereits in (früheren) Formaten der Betroffenenbeteiligung innerhalb der EKD engagiert haben, als auch mit Betroffenen, welche sich gegen eine Beteiligung an Beteiligungsformaten der EKD entschieden haben. Darüber hinaus wurden Verantwortliche der evangelischen Kirche hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit Fragen der Betroffenenbeteiligung interviewt. Die Universität Halle-Wittenberg wurde zudem beauftragt, eine Diskursanalyse zu den Thematisierungen von sexualisierter Gewalt und Aufarbeitung in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) durchzuführen. Dazu wurden Presseerklärungen, Protokolle der Sitzungen der Synode der EKD und weitere Verlautbarungen ausgewertet. Das Teilprojekt A analysiert in seinen Ergebnissen Fragen der institutionellen Spezifika sowie der politischen und gesellschaftlichen Rahmungen sexualisierter Gewalt, auch im Vergleich zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Dazu wurden zum einen umfangreiche Aktenrecherchen mit Blick auf sexualisierte Gewalt in den evangelischen Kirchen der DDR durchgeführt, zum anderen Betroffene aus diesem Kontext interviewt. Zudem rekonstruiert das Teilprojekt einen Fallkomplex auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umfassend und multidimensional. Dazu wurden Interviews geführt sowie Akten und verschiedenes anderes Material ausgewertet. Das Teilprojekt B fragt nach der konkreten Praxis der Aufarbeitung von Meldungen und Fällen sexualisierter Gewalt in unterschiedlichen Handlungsfeldern und nimmt besonders Kirchengemeinden und evangelische Kindertagesstätten in den Blick. Mehrere Fallkomplexe wurden umfassend und multidimensional rekonstruiert, Interviews mit institutionellen Akteurinnen und Akteuren, Betroffenen und ihren Angehörigen sowie angezeigten Fachkräften geführt, und Aktenmaterial wurde ausgewertet. Das Teilprojekt C nimmt die Erfahrungen Betroffener aus deren Subjektperspektive in den Blick und hat dazu umfangreiche Interviews mit Betroffenen geführt. Die Interviews wurden ausgewertet und mit zusätzlichen Dokumenten anhand zentraler Themen tiefergehend analysiert. Teilprojekt D erforscht in einer Interviewstudie mit Betroffenen sowie in einer Online-Befragung evangelische Strukturen und deren (Aus-)Nutzung für die Begehung sexualisierter Gewalt. Resultate zu Kennzahlen und zur Analyse des gegenwärtigen Umgangs sowie vergangener Umgangspraktiken der Landeskirchen mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt erfasst systematisch das Teilprojekt E. Dazu wurde den Landeskirchen ein umfangreicher Fragebogen zugesandt. In einem weiteren Schritt wurden durch Mitarbeitende der Landeskirchen bereits bekannte Fälle systematisch erfasst und zudem Disziplinarakten von Pfarrpersonen mit Blick auf Hinweise zu sexualisierter Gewalt durchgesehen.

Die Arbeit im Forschungsverbund wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Rahmen einer Zuwendung gefördert. Eine Zuwendungsvereinbarung sichert die Unabhängigkeit, sodass die EKD keinen Einfluss auf die Arbeit, das methodische Vorgehen, die Ergebnisse und deren Veröffentlichung hat. Die Rechte an den Forschungsergebnissen bleiben bei den Forschenden und den beteiligten Forschungseinrichtungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Metaprojekts und der Diskursanalyse zur Thematisierung von sexualisierter Gewalt in der EKD

- **Im Interviewmaterial der Partizipationsstudie des Metaprojekts lassen sich unterschiedliche Partizipationsverständnisse finden, mit denen zwei Tendenzen beschrieben werden können:** In den Interviews mit Kirchenvertreter:innen zeigen sich Perspektiven auf Partizipation, in welchen diese als Mittel zur Entscheidungslegitimation verstanden wird. Hierzu zählen unter anderem Verweise auf die Verringerung von Widerstand oder die Unterstützung der Institution in Aufarbeitungsprozessen als Funktion von Partizipation. Aufseiten Betroffener lässt sich eine Perspektive beschreiben, in der Partizipation als Möglichkeit zum Mitentscheiden und -gestalten von Aufarbeitungsprozessen verstanden wird. Hier drückt sich auch der Wunsch nach einer Stärkung von Deutungsmacht von Betroffenen aus.
- **Die Frage nach Möglichkeiten des Mitentscheidens erscheint als eine zentrale Herausforderung bei der Betroffenenpartizipation:** Während Betroffene durch Mitbestimmen, Mitentscheiden und Einflussnahme eine Umverteilung von Entscheidungsmacht fokussieren, tendieren Kirchenvertreter:innen zu einer Partizipationsform, in der Entscheidungsmacht bei den Verantwortlichen der Institution verbleibt. Vor allem über das Narrativ des *Anhörens* beziehungsweise *Gehörtwerdens* setzen Kirchenvertretende auf eine Form der Anerkennung von Betroffenen(-perspektiven). Betroffene problematisieren diese mit Blick auf ihren symbolischen Charakter und einer fehlenden Handlungspraxis.
- **(Selbst-)Beschreibungen der evangelischen Kirche als grundlegend partizipativ, hierarchiearm und progressiv können kritisch im Hinblick auf eine fehlende Reflexion von bestehenden Machtverhältnissen betrachtet werden:** Kirchenvertreter:innen beschreiben ihre Institution besonders in Abgrenzung zur katholischen Kirche als grundlegend partizipativ, hierarchiearm und progressiv. Gleichzeitig berichten sowohl Betroffene als auch Kirchenvertreter:innen von einer Diskrepanz zwischen einem idealisierten Selbstverständnis und *tatsächlichen* Strukturen beziehungsweise Handlungspraxen. Werden Machtungleichheiten thematisiert, werden diese als unvermeidbare Konsequenz machtvoller Verwaltungsstrukturen in der evangelischen Kirche beschrieben.
- **Im Material finden sich Hinweise darauf, dass der Umgang mit Betroffenen, die in einer Distanz zur evangelischen Kirche verortet werden, für die evangelische Kirche herausfordernd zu sein scheint, sodass die Kirchenvertreter:innen implizit die Nähe zur Institution zur Voraussetzung von Betroffenenpartizipation machen:** Bei Kirchenvertreter:innen lässt sich eine Dichotomisierung von Betroffenenpositionen, die mit starken Auf- oder Abwertungstendenzen verbunden sind, nachzeichnen. Als *produktiv* werden Äußerungen eingeordnet, die einer kirchenimmanenten Logik entsprechen und für die Institution gut verwertbar erscheinen. Als *nicht produktiv* werden Äuße-

rungen gedeutet, die mit den Interessen der Institution im Konflikt zu stehen scheinen. Diese werden auch als partizipationsgefährdend und -verhindernd beschrieben. Deutlich wird, dass eine Nähe zur Institution eine Voraussetzung von Anerkennung bildet. Wird sich dieser Anforderung entzogen, kann Abwertung und Aberkennung einer legitimen Beteiligung drohen.

- **Späte Thematisierung:** Aus der Diskursanalyse der Verlautbarungen der evangelischen Kirche ergibt sich, dass insbesondere vor 2018 sexualisierte Gewalt nicht als eigenes Thema der evangelischen Kirche aufgegriffen wurde; auch danach geschah das oftmals nur verhalten und selektiv. Häufig wird die Verantwortung für sexualisierte Gewalt im Kontext eines allgemeinen gesellschaftlichen Auftrags konzeptualisiert. Eine besondere Betroffenheit und Verantwortung wird durch diskursive Strategien der historischen, institutionellen und konzeptionellen Externalisierung von sexualisierter Gewalt zurückgewiesen. Ab 2018 geraten die spezifische Betroffenheit und die institutionelle Verantwortung der evangelischen Kirche vermehrt in den Blick. Dabei beschreibt die evangelische Kirche ihre eigene Schuld, insbesondere mit dem Verweis darauf, dass man dem eigenen Anspruch, einen *Schutzraum* zu bieten, nicht gerecht geworden ist.
- **Sexualisierte Gewalt als Thema der evangelischen Kirche:** Verbunden mit der verspäteten Thematisierung institutioneller Verantwortung gerät auch die Frage institutioneller Spezifika der evangelischen Kirche und deren Beitrag zur Ausübung sexualisierter Gewalt nur zögerlich in den Fokus. Insgesamt bleibt vor 2018 die nähere Bestimmung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Dokumente der EKD weitgehend aus. Die Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren und sind, werden vor 2018 vornehmlich als Opfer konzeptualisiert. Ihnen wird zugeschrieben, aufgrund ihres Leidens nur begrenzt sprechfähig zu sein. Gleichzeitig positioniert sich die Kirche selbst als diejenige, die dieses Sprechen ermöglichen kann. Obwohl es innerhalb der evangelischen Kirche durchaus disziplinarrechtliche Aktivitäten bezüglich Tätern und Täterinnen gibt und die Synoden sich damit intensiv beschäftigen, wird an zentralen Stellen die Möglichkeit diskutiert, Täter:innen zu vergeben, um sie in die evangelische Kirche zu reintegrieren. Auch hier inszeniert sich die evangelische Kirche als die Helfer:in, die den Täter:innen Zugang zu ihrer Vergangenheit ermöglicht, indem sie diese über die Taten sprechen lässt. Ab 2018 übernimmt die evangelische Kirche die Forderung, Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren und sind, als Betroffene zu begreifen, und fokussiert dabei auf das Motiv des Zuhörens.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts A: „Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft“

- **Hinweise aus den Stasi-Akten zum Umgang der Kirchenleitungen mit sexualisierter Gewalt in der ehemaligen DDR:** Auf Ebene der Kirchenleitungen konnten in den Aktenbeständen oder in den untersuchten Fällen Praktiken der Versetzung und Wiedereingliederung von Beschuldigten/Tätern nachgezeichnet werden. Es gab sowohl implizites als auch explizites Wissen zu Fällen von sexualisierter Gewalt, das häufig ohne Konsequenz blieb. Weiter richtete sich kirchliches Handeln in Form von Seelsorge und Fürsorge auf Beschuldigte/Täter. Offenkundig wird dabei auch ein defizitärer Umgang mit Betroffenen. Auch die Wahrung eines guten Staats-Kirchen-Verhältnisses beeinflusste den Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt durch die Kirchenleitungen in der ehemaligen DDR. Der Entzug von Ordinationsrechten oder der Verzicht darauf ermöglichte Tätern den Wiedereinstieg in den kirchlichen Dienst in anderer Funktion, zum Beispiel in der Diakonie, und gab Kirchenleitungen die Möglichkeit, bereits laufende Disziplinarverfahren vorzeitig zu beenden und den jeweiligen Fall damit abzuschließen, ohne dass dieser weiter (kirchen-)öffentlich diskutiert wurde.
- **Hinweise in den Stasi-Unterlagen zu sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen in der ehemaligen DDR:** Im untersuchten Material des Stasi-Unterlagen-Archivs konnte keine systematische Erfassung von Fällen sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen durch das SED-Regime rekonstruiert werden. Daher bleibt der Umgang mit den der Stasi bekannt gewordenen Fällen ambivalent und nicht systematisch. Eine geheimdienstliche Ausnutzung durch das Ministerium für Staatssicherheit in Einzelfällen, zum Beispiel durch Erpressung von Tätern/Beschuldigten zur IM-Tätigkeit, konnte zu einem sich überlagernden Machtmissbrauch und zum Schutz von Tätern/Beschuldigten führen.
- **Hinweise zur Kenntnis von Gemeinden und des Umfeldes über sexualisierte Gewalt in Kirchengemeinden in der Bundesrepublik:** Für die Bundesrepublik der 1970er- bis 1980er-Jahre lässt sich im untersuchten Fallkomplex wie für die Fälle in der DDR ein implizites Wissen der Kirchengemeinden und der Akteur:innen um Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt konstatieren. Rückt dabei die Pfarrperson als Täter in den Blick, so wird sichtbar, dass auch der evangelische Pfarrer eine besonders herausgehobene Position hat. Es lässt sich eine weitreichende Pastoralmacht feststellen, die begünstigend mit der Ausübung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in Verbindung steht. Das egalitäre Selbstverständnis der Gemeinden, wonach der Pfarrperson nicht mehr (Handlungs-)Macht und (Gestaltungs-)Raum zukommt als anderen, wird an vielen Stellen durch die Interaktionspraxis innerhalb der untersuchten Gemeinden unterlaufen. Darüber hinaus zeichnet sich das Handeln übergeordneter Kirchenvertreter:innen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt eher durch verdeckendes Schweigen statt offene Thematisierung aus und dient so der Institution und den mit ihr qua Amt verwobenen Personen statt den Betroffenen des Gewalthandelns.

- **Bedeutung des konkreten Umfelds für sexualisierte Gewalt:** Es sind konkrete Figurationen und Interaktionen innerhalb der Gemeinden, die die Aufrechterhaltung der sexualisierten Gewalt ermöglichen. Für das rekonstruierte Täterhandeln bilden sowohl die gesellschaftliche Liberalisierung in Westdeutschland als auch die reformpädagogischen Bezüge innerhalb der Kirchengemeinden und der Jugendarbeit kontextualisierende Faktoren, ohne als hinreichende Bedingung oder Kausalität für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt verstanden werden zu können.
- **Wirkmächtigkeit der Mechanismen sexualisierter Gewalt und nur indirekter Einfluss politischer Systeme und gesellschaftlicher Entwicklungen:** Im Vergleich der untersuchten Fälle aus evangelischen Kontexten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und des Fallkomplexes aus den 1970er- bis 1980er-Jahren in Westdeutschland zeigen sich trotz unterschiedlicher politischer Systeme, gesellschaftlicher Entwicklungen und unterschiedlicher sozialer Milieus Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Mechanismen, der Anbahnung und der Aufrechterhaltung von sexualisierten Gewaltverhältnissen. Die Mechanismen sexualisierter Gewalt scheinen hier wirkmächtiger als die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts B: Perspektive „Organisation und Person: Systemische Bedingungen und die Praxis der Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt“

- **Reaktive Aufarbeitung aufgrund des Engagements von Betroffenen:** Institutionelle Aufarbeitung ist in den im Teilprojekt B vorliegenden Fällen im Bereich von Kirchengemeinden und Kindertagesstätten nicht oder nur ansatzweise angelaufen. In allen vier Fällen wird um Aufarbeitung gerungen. Deutlich wird in allen Fällen, dass die Institution Kirche, aber auch die einzelnen Organisationen – Kirchengemeinden und Kitas wie deren Träger – erst auf der Basis von Meldungen, Hinweisen und Anzeigen durch die Betroffenen beziehungsweise deren Angehörige reagieren.
- **Schwierigkeiten im Umgang mit Ungewissheit in der Aufarbeitung:** Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist mit dem Umstand konfrontiert, dass es oft keine schnelle und einfache Gewissheit gibt. Das wird in allen vier untersuchten Fällen des Teilprojekts B deutlich. Insofern beinhalten Aufarbeitungsprozesse auch das Moment, dass die beteiligten Akteur:innen Ungewissheit aushalten und mit nicht einfach auflösbaren Konflikten umgehen müssen. In den untersuchten Fällen herrscht stattdessen ein Harmonisierungsbestreben vor, mit dem die Organisation der Kindertagesstätte und die Gemeinschaft der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte beziehungsweise die Gemeinde offenbar geschützt werden sollen.
- **Unzureichende und ausbleibende institutionelle und organisationale Aufarbeitung:** In der Rekonstruktion der Fälle zielen die bisher eingeleiteten Aufarbeitungsschritte in Kitas und Kirchengemeinden oftmals auf eine Beendigung der Auseinandersetzung. Der Fokus des institutionellen wie

organisationalen Handelns dient eher einer Beruhigung der Situation. Auf institutioneller Seite dominieren Erzählungen, in denen die thematisierte Gewalt relativiert oder für gegenstandslos erklärt wird. Betroffene und kirchliche Vertreter:innen schildern ihre Wahrnehmung einer weithin geschlossenen und einheitlichen Positionierung der evangelischen Organisationen und der Kirche insgesamt. Diese geschlossene Position erschwert eine reflexive Auseinandersetzung mit den strukturellen Ermöglichungsbedingungen von sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Machtmissbrauch.

- **Die Aufarbeitung im evangelischen Kontext weist allgemeine sowie spezifisch evangelische Logiken auf:**
 - **Pastoral-seelsorgerische Gesprächsformen im Kontext von sexualisierter Gewalt werden von Betroffenen teilweise als unangemessen eingeordnet.** Von der Institution Kirche erwarten Betroffene primär eine Auseinandersetzung mit den Bedingungen und der Ermöglichung sexualisierter Gewalt und sichtbare Konsequenzen. Eine pastoral-seelsorgerische Gestaltung von Gesprächen über erlittene sexualisierte Gewalt beschreiben manche Betroffene dagegen als unangenehm und unpassend.
 - **Institutionelle Akteur:innen und Gemeindemitglieder unterlegen ihren Deutungen die Annahme eines scheinbaren Automatismus von Schuld und Vergebung/Gnade.** Die Annahme eines scheinbaren Automatismus von Schuld und Vergebung/Gnade lässt sich als Mechanismus der evangelischen Rechtfertigungslehre lesen. Es kommt zu einer Verkopplung von Schuld und Vergebung: Reue wird übersprungen oder findet keine angemessene Form; Betroffene werden mit Wünschen nach Vergebung der sexualisierten Gewalt konfrontiert, bevor eine angemessene Auseinandersetzung mit der Schuld umgesetzt wurde; Schuld als nicht prinzipiell auflösbarer Zustand kann offenbar im evangelischen Selbstverständnis nicht ausgehalten werden.
 - **In den untersuchten evangelischen Gemeinde- und Kita-Organisationen zeigen sich wirkmächtige Unterscheidungen zwischen der Innengruppe der etablierten Organisationsangehörigen und eher außenstehenden Personen. Im Prozess der Aufarbeitung werden Personen mitunter aus der Innengruppe verdrängt.** So werden Menschen, die sexualisierte Gewalt innerhalb der analysierten evangelischen Settings von Kitas und Kirchengemeinden thematisieren, in den untersuchten Fällen immer wieder als störend wahrgenommen und auf unterschiedliche Weise ausgeschlossen. Betroffene beschreiben in den Interviews vielfältige persönliche Diffamierungen. Institutionelle Vertreter:innen und Beschuldigte äußern sich – auch gegenüber den Forscher:innen – abwertend über Betroffene und ihre Angehörigen.

- **Delegitimation von Betroffenen und ihren Angehörigen im Rahmen der Praxis der Aufarbeitung:** In den untersuchten Kita-Fällen wurden anzeigende Eltern offenbar auf verschiedenen Ebenen auch persönlich diffamiert und ihre Meldungen zu Äußerungen ihrer Kinder delegitimiert. Die Kinder, die konkrete Gewalterfahrungen geäußert haben und nach Aussage ihrer Eltern körperliche wie psychische Folgen aufwiesen, wurden mit ihren Schilderungen und Bedarfen in den Interviews hingegen von institutionellen Vertreter:innen dethematisiert. In den beiden untersuchten Gemeindefällen wurden biografische Aspekte wie Familienkonstellationen (z. B. Ein-Eltern-Familie) oder Krankheitsdiagnosen (z. B. posttraumatische Belastungsstörung) aufgerufen, um diejenigen, die sich für eine Aufarbeitung einsetzten, zu diskreditieren. Das betraf die Betroffenen selbst, aber auch einzelne kirchliche Vertreter:innen, die sich für eine Aufarbeitung von gemeldeten Übergriffen und Gewaltkonstellationen engagierten.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts C: „Perspektiven Betroffener“

- **Vielfältige Tatkontexte und unterschiedliche Beschuldigtengruppen:** Die Erhebungen in Teilprojekt C zeigen die Vielfalt von Bereichen in der evangelischen Kirche und Diakonie, in denen sexualisierte Gewalt verübt wurde: Kirchengemeinden (z. B. Kirchenmusik- und Konfirmand:innenunterricht), Heime, Pflegefamilien, Jugendarbeit/Freizeiten, Pfarrfamilien, Schulen und Internate. Diejenige Gruppe, gegen die die meisten Beschuldigungen erhoben wurden, waren männliche evangelische Pfarrer. Ihnen wurde von ihrem Umfeld über den Weg der theologischen Deutungskompetenz ein hohes Maß an Macht zugeschrieben. Aufgrund fehlender Selbstreflexion und mangels externer Korrektive wurde diese qua Status verliehene Macht manipulativ eingesetzt. Mit entsprechenden Anbahnungsstrategien (Grooming) und dem Potenzial von Pfarrern, Situationen und Beziehungen im eigenen Interesse umzudeuten, wurden Betroffene in große Verwirrung gestürzt und Aufdeckungen verhindert. Einem besonderen Gewaltverhältnis waren die Mädchen und Jungen ausgeliefert, die in Heimen lebten. In diesen geschlossenen Systemen konnten Erwachsene unkontrolliert und ungehindert ihre Macht in Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt ausleben.
- **Disclosure-Verläufe Betroffener:** Ein zentrales Unterscheidungskriterium für die von Betroffenen im Rahmen der Interviews des Teilprojekts C beschriebenen Disclosure-Prozesse ist der Zeitpunkt der ersten Offenlegung. Bei zeitnaher Offenlegung haben sich Betroffene an Eltern, Freund:innen, Familienangehörige oder Verantwortliche in Kinderheimen gewandt. Offenlegungen im Kontext professioneller Hilfesysteme erfolgten hingegen zumeist erst nach einer langen Zeit des Schweigens. Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen, die sich zeitnah Dritten anvertraut hatten, stieß

auf abwehrende Reaktionen, die die Angst der Kinder und Jugendlichen vor negativen Konsequenzen erhöhten. Dies hatte in vielen Fällen ein jahrzehntelanges Schweigen aufseiten der Betroffenen zur Folge. Andere schilderten körperliche und/oder psychische Zusammenbrüche, die professionelle Hilfen nötig machten. Weitere in unserer Untersuchung gefundene Verlaufstypen sind „Disclosure – Unterstützung – Ausgrenzung und isolierende Gewalt“ und „Disclosure – Einordnung – Beendigung der sexualisierten Gewalt“. Der erste bezieht sich auf Verläufe, in denen eine zeitnahe Offenlegung stattfand, die zunächst auf Unterstützung traf (z. B. von Eltern), im weiteren Verlauf aber bei der Kirche oder in der Gemeinde auf feindselige Reaktionen stieß, die sich gegen die Betroffenen und deren Unterstützer:innen richteten. Der zuletzt genannte Typus bezieht sich auf Fälle, in denen Disclosure mit einer Einordnung und Beendigung der sexualisierten Gewalt einherging. Neben einer Vielzahl hemmender Bedingungen für Disclosure (v. a. negative Reaktionen, die Ängste verschärften und Betroffene zum Schweigen brachten) konnten auch Faktoren identifiziert werden, die gelingende Disclosure-Prozesse begünstigten (z. B. Herstellung sicherer und angstfreier Räume).

- **Strukturbedingungen des Umgangs mit Betroffenen:** Sowohl auf institutioneller als auch auf Gemeindeebene kann mit dem Phänomen der epistemischen Gewalt eine Kultur beschrieben werden, die auf der Delegitimation von Wissen gründet. Betroffene werden nicht als der evangelischen Gemeinschaft zugehörige wissende Subjekte anerkannt, sondern als *Gruppe* markiert, die der Kirche und Diakonie gegenübersteht. Meldungen sexualisierter Gewalt und damit verbundene Verfahrensabläufe scheinen der Deutungshoheit der Institution zu unterliegen, sodass individuelle Bemühungen um Unterstützung Betroffener durch kirchliche Vertreter:innen strukturell absorbiert, das heißt häufig intransparenten Verfahrenszwängen (z. B. Disziplinarverfahren, Konfrontation mit dem:der Beschuldigten usw.) unterworfen werden. Betroffenen wird damit jene Handlungsmacht abgesprochen und verwehrt, die zugleich mit dem Konzept der Partizipation eingefordert wird. In diesem Zusammenhang verweisen Erfahrungsberichte darauf, dass die Anerkennung von Wissen in einem Zusammenhangsgefüge von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen steht. Diese werden nicht hinreichend reflektiert, sondern als Gegebenes naturalisiert und selektieren, wer oder was gehört wird oder werden darf. Dementsprechend ist zu beobachten, dass vordergründig nicht etwa sexualisierte Gewaltstrukturen als zu lösendes Problem behandelt werden, sondern dass das Benennen sexualisierter Gewalt als Problem gilt. Fälle sexualisierter Gewalt werden mehrheitlich abgearbeitet, aber wenig bis gar nicht aufgearbeitet. Damit einhergehend fehlt es an Auseinandersetzung mit der eigenen institutionellen Vergangenheit und der Reflexion von Risikostrukturen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen. Dies drückt sich durch die im empirischen Material zu findenden starken Ausprägungen von Nichtglauben, Schuldumkehr und sexualisierte Gewalt betreffender Mythenstabilisierung aus.

- Kulturelle und ideologische Hintergründe sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche aus Sicht von Betroffenen:** Da die meisten interviewten Betroffenen über mehr oder weniger lange Zeiträume in evangelischen Kontexten sozialisiert wurden, können sie evangelische Kulturen aus der Innensicht beschreiben. Sie berichten von einem evangelischen Modus der Selbstüberhöhung, der implizit oder explizit ein „Besser-Sein“ im Vergleich zu anderen Glaubensrichtungen suggeriert. Dazu gehört eine grundsätzliche Atmosphäre der Geborgenheit und Sicherheit, in der das Verüben von sexualisierter Gewalt als nicht möglich konstruiert wird (wodurch Aufdeckungsbemühungen erschwert oder blockiert werden). Konstitutiv für diese imaginierte Idealgemeinschaft ist eine Kultur der Konfliktvermeidung, die im Fall von sexualisierter Gewalt dazu führt, dass Betroffene exkludiert werden. Im Anschluss wird die Vergebung gegenüber dem Beschuldigten als bevorzugte Problemlösungsstrategie forciert. Die Abwehr des Themas sexualisierte Gewalt manifestiert sich auch in einer von Betroffenen wahrgenommenen Verantwortungsdiffusion bei der Behandlung entsprechender Fälle. Die vorliegenden Berichte von Betroffenen verweisen zudem auf ein inkonsistentes und verwirrendes Sexualitätsverständnis der evangelischen Kirche, das – in verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung – zwischen Tabuisierung und Entgrenzung oszilliert und einen selbstbestimmten Umgang mit der eigenen Sexualität vor allem für Kinder und Jugendliche erheblich erschwert. Das in Bezug auf sexualisierte Gewalt hochrelevante Problem unklarer Grenzziehungen manifestiert sich auch in einer unzureichenden Differenzierung zwischen beruflicher und privater Sphäre. Erkennbar sind Defizite hinsichtlich des eigenen Professionsverständnisses zum Beispiel bei Pfarrer:innen, aber auch bei anderen kirchlichen Mitarbeitenden. Das Pfarrhaus – als mehrfach genannter Ort sexualisierter Gewalt – bringt die mangelhafte Trennung zwischen Beruflichem und Privatem symbolisch und real zum Ausdruck.
- Biografische Verläufe Betroffener:** In den Biografien von Menschen, die in der evangelischen Kirche/Diakonie sexualisierte Gewalt erfahren haben, lässt sich eine enge Verschränkung individueller und institutioneller Beziehungen zur evangelischen Kirche nachweisen. Dies lässt sich mit den Termini der Verlockung, Täuschung und Ent-Täuschung beschreiben. Positive emotionale, soziale und spirituelle Aspekte der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der evangelischen Kirche werden durch Verlockung angesprochen. Indem sich Täterinnen und Täter dieser Potenziale bedienen, um sie zu sexualisieren, vollziehen sie eine grundlegende Täuschung. Die Ent-Täuschung erfolgt durch Bewusstwerdungsprozesse aufseiten der Betroffenen. Damit gehen in den meisten Fällen schwerwiegende gesundheitliche, emotionale und soziale Probleme einher. Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei der Befund, dass fast alle interviewten Betroffenen von gravierenden Problemen im Bereich von (Partnerschafts-)Beziehungen berichten. In einer Vielzahl von Fällen lassen sich darüber hinaus schwere spirituelle Krisen nachweisen, die das Verhältnis zu Gott und/oder zur evangelischen Kirche nachhaltig erschüttern. In Heimeinrichtungen der Diakonie gab es

keine Verlockungen, sondern nur Täuschungen innerhalb gewalttätiger Erziehungsregimes. Da korrumpierte Bindungen auch dort den Lebensweg Betroffener prägten, berichten sie von schwerwiegenden Belastungen im zwischenmenschlichen Bereich und in Bezug auf ihre materielle Situation. Es lassen sich unterschiedliche Muster von Bewältigungshandeln erkennen, wobei in den Interviews auffallend häufig die erfolgreiche Inanspruchnahme psychotherapeutischer oder psychosozialer Hilfen (entweder nach langen biografischen Belastungsphasen oder nach akuten Zusammenbrüchen) genannt wird. Daneben gibt es eher „selbstermächtigende“ Bewältigungsstrategien entweder mithilfe von Glauben und Spiritualität (zumeist in dezidierter Abgrenzung zu ihrer Institutionalisierung) oder durch eine Art unangreifbares Einzelkämpfertum. Auffallend sind zudem die häufigen Verweise auf Suizid als „Lösungsversuch“, um unerträglichen Belastungen infolge sexualisierter Gewalt zu entkommen.

- **Wünsche und Forderungen Betroffener:** Betroffene betrachten sexualisierte Gewalt nicht als Einzelschicksal, sondern als Ausdruck grundlegender struktureller und kultureller Probleme der evangelischen Kirche. Daher begrüßen sie einerseits den begonnenen Prozess der institutionsbezogenen Aufarbeitung, kritisieren aber andererseits, dass dieser viel zu spät initiiert wurde und zu schleppend verläuft. Das Risiko, dass (junge) Menschen auch aktuell in der evangelischen Kirche und Diakonie sexualisierte Gewalt erfahren, wird demnach von den Betroffenen als sehr hoch eingeschätzt. Präventive und aufarbeitende Maßnahmen müssten rasch implementiert und von kirchenunabhängigen Stellen flankiert werden. An allen Schritten seien Betroffene von sexualisierter Gewalt zu beteiligen. Ein weiteres Anliegen vieler Interviewter besteht in der (Unterstützung für die) Vernetzung Betroffener. Dadurch soll die Sichtbarkeit Betroffener in der evangelischen Kirche erhöht und die Thematisierung sexualisierter Gewalt als institutionelles Problem vorangetrieben werden. Die diesbezügliche Sprechfähigkeit muss aus Sicht der Betroffenen in der evangelischen Kirche erhöht werden, um eine präventive Wirksamkeit zu erreichen und Betroffene bei der Bewältigung besser unterstützen zu können. In Bezug auf Anerkennungszahlungen fordern Betroffene angemessenere Summen und einen transparenten und unkomplizierten Modus der Abwicklung. Kirchenmitarbeiter:innen und Gemeindemitglieder müssten sich ihrer Verantwortung im Umgang mit sexualisierter Gewalt stellen. Die Erwartungen der Betroffenen reichen hier von Entschuldigungen für Versäumnisse oder unsensibles Verhalten bis zum Rücktritt von dem jeweiligen Amt. Ein weiteres Anliegen besteht darin, dass sich Kirchenmitarbeiter:innen und Gemeindemitglieder einen qualifizierteren und kompetenteren Umgang mit Betroffenen aneignen und sich klar von Beschuldigten distanzieren sollen. Strukturelle Schwellen für Meldeprozesse müssten gesenkt werden. Die Verfügbarkeit von Meldestellen (auch für Kinder und Jugendliche), die von der evangelischen Kirche unabhängig sind, müsse erhöht werden, da bei Betroffenen die Befürchtung besteht, dass interne Stellen ihre Anonymität nicht gewährleisten. Eine weitergehende Forderung

richtet sich auf eine grundlegende Reform der EKD mit dem Ziel der Stärkung demokratischer Werte, dem Abbau von Machtakkumulationen und asymmetrischen Geschlechterverhältnissen sowie einer zeitgemäßen Öffnung gegenüber sexuellen Minderheiten und anderen Glaubensgemeinschaften und Kulturen.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts D: „Die Perspektive Betroffener auf Strukturen der evangelischen Kirche und deren Nutzung durch Täter und Täterinnen“

- **Die öffentliche Wahrnehmung evangelischer Räume als kinderfreundlich und sicher, spezifisch wahrgenommene Machtverhältnisse und bestimmte Aspekte von Glauben und Religion (Umgang mit Schuld und Vergebung) können sexualisierte Gewalt begünstigen und Beschuldigte schützen (Ergebnisse der Interviewstudie):** Betroffene beschreiben in den Interviews eine *positive Außenwahrnehmung* der evangelischen Kirche und geben an, dass dieses Image sexualisierte Gewalt fördern und Beschuldigte schützen könne. Evangelische Räume würden als sicher und gewaltfrei betrachtet. Sowohl die Gesellschaft als auch das Umfeld Betroffener (z. B. deren Eltern) sowie Betroffene selbst (anfänglich) seien davon ausgegangen, dass Menschen im Allgemeinen und speziell Kinder und Jugendliche in evangelischen Räumen sicher aufgehoben seien. Im Zusammenhang damit habe möglicherweise in evangelischen Räumen zu wenig Schutz bestanden und es sei im Zusammenhang mit Vorkommnissen sexualisierter Gewalt zu wenig hingeschaut worden. Betroffene beschreiben *Machtverhältnisse*, innerhalb derer die Institution und/oder Beschuldigte durch ihre Rolle oder ihr Amt eine machtvollere Stellung innegehabt hätten als Betroffene. Diese ungleichen Machtverhältnisse zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen hätten Beschuldigten nicht nur Zugänge zur Begehung sexualisierter Gewalt erleichtert, sondern auch Gefühle von Machtlosigkeit und Unterlegenheit bei Betroffenen hervorgerufen, die das Sprechen über die erlebte sexualisierte Gewalt erschwert hätten. In Aufklärungs- und Aufarbeitungsprozessen sei Beschuldigten eher Glaubwürdigkeit zugesprochen worden als den Betroffenen. In den Interviews werden außerdem Aspekte von *Glauben und Religion* beschrieben, die als begünstigend für sexualisierte Gewalt angesehen wurden. Konzepte von Schuld, Sünde und Sühne im Allgemeinen, aber auch spezifisch in Bezug auf Frauen (z. B. Weiblichkeit als Symbol für Verlockung und Sünde) und Sexualität hätten als Erklärungen und Rechtfertigungen für die sexualisierte Gewalt gedient und gleichzeitig Scham- und Schuldgefühle bei Betroffenen erzeugt. Dies habe Beschuldigten Möglichkeiten geliefert, sexualisierte Gewalt einzuleiten, diese zu rechtfertigen und deren Aufdeckung zu verhindern.
- **Ein (körperlich) distanzloser Umgang und andere Gewaltformen können sexualisierte Gewalt sowie deren Aufrechterhaltung begünstigen und Aufdeckung verhindern (Ergebnisse der Inter-**

viewstudie): Betroffene schildern eine *Grenzen- und Distanzlosigkeit* auf mehreren Ebenen im Zusammenhang mit dem berichteten Erleben sexualisierter Gewalt in evangelischen Kontexten. Berichtet wurde von Distanzlosigkeiten und fehlenden Grenzen im körperlichen Umgang miteinander, was innerhalb der beschriebenen evangelischen Gemeinschaften als Normalität wahrgenommen worden sei. Es habe keine ausreichend klaren Grenzen und Regeln im Umgang miteinander oder in Jugendarbeits- sowie Seelsorge-Settings gegeben. Betroffene berichteten außerdem von fehlenden Kontrollmechanismen für Mitarbeitende. Damit sei sexualisierte Gewalt und unentdecktes Handeln erleichtert worden, da es für Betroffene und Außenstehende ohne klare Orientierungshilfen schwierig gewesen sei, Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt als solche zu erkennen. Des Weiteren beschreiben manche Betroffene teils extreme *körperliche und psychische Gewalterfahrungen* durch Angestellte in evangelischen Einrichtungen, die auch sexualisierte Gewalt begünstigt hätten.

- **Räumliche Zugänge zu Kindern, abgeschottete Systeme und ein Mangel an (Fach-)Personal können sexualisierte Gewalt begünstigen und deren Aufdeckung verhindern (Ergebnisse der Interviewstudie):** Betroffene beschreiben *Strukturen in der Arbeit mit schutzbedürftigen Personen und Strukturen in Pfarrfamilien*, die sexualisierte Gewalt begünstigen würden. Sie berichteten, dass sie selbst, wie auch andere Kinder und Jugendliche, leicht für Beschuldigte zugänglich gewesen seien, weil sie räumlich und/oder durch ein fehlendes Hilfesystem schutzlos gewesen seien. Unerfüllte Bedürfnisse bei Kindern und Jugendlichen sowie mangelnde Fähigkeiten, eigene Bedürfnisse zu erkennen und einzufordern (z. B. sich abzugrenzen), hätten den Zugang zu ihnen und die Entstehung sexualisierter Gewalt ebenfalls begünstigen können. Betroffene beschrieben außerdem, dass sie durch ihre Lebensräume (in Heimen oder in Pfarrfamilien) abgeschottet von anderen gewesen seien. Potenzielle Täter und Täterinnen hätten auch dadurch leichteren Zugang gehabt. Darüber hinaus habe sich der Mangel an (Fach-)Personal tatbegünstigend ausgewirkt. Für Betroffene sei es dadurch schwierig oder unmöglich gewesen, sich an jemanden zu wenden und Hilfe zu bekommen. Beschuldigte hätten auf diese Weise unentdeckt übergriffig werden können.
- **Der Umgang der evangelischen Kirche mit sexualisierter Gewalt und deren Aufarbeitung sowie die Übernahmen von Verantwortung sind mangelhaft (Ergebnisse der Interviewstudie):** Betroffene berichten von einem *mangelhaften Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und Meldungen sexualisierter Gewalt* durch Personen aus evangelischen Kontexten, durch explizit verantwortliches pädagogisches Personal sowie durch kirchliche Verantwortungsträger:innen. Neben fehlendem Hilfeverhalten von Erwachsenen (z. B. bei auffälligen Interaktionen zwischen Kindern und Erwachsenen) oder klar verletzter Fürsorgepflicht bei Schutzbefohlenen wird auch das Ignorieren expliziter Anzeichen sexualisierter Gewalt benannt. Außerdem habe es an (unabhängigen) Ansprechpersonen für die erlebte Gewalt gefehlt. Einige Betroffene berichten, dass bekannte Fälle, zu denen es

auch Zeug:innen gegeben habe, nicht dokumentiert worden seien. Bei gemeldeten Fällen hätten Verantwortliche darüber hinaus teilweise kaum oder gar nicht gehandelt. Dieser Umgang habe dazu geführt, dass Betroffene sich eher keine Hilfe gesucht hätten. Beschuldigte hätten weiterhandeln können und/oder keine Konsequenzen für ihre Handlungen erfahren. Betroffene skizzieren zudem eine *initiativlose Aufarbeitung* von Fällen sexualisierter Gewalt durch die evangelische Kirche. Beschrieben werden im Umgang mit dem Thema ungeschultes oder unzureichend geschultes Personal, eine abweisende Interaktion mit Betroffenen sowie ein unstrukturierter Prozess der Aufarbeitung, bei dem die Verantwortung für die Aufarbeitung an Betroffene abgegeben worden sei. Einige Betroffene beschreiben außerdem Hürden im Prozess des Beantragens von Anerkennungsleistungen. Dieser Umgang habe bei Betroffenen den Eindruck entstehen lassen, dass das Thema sexualisierte Gewalt keine Priorisierung erfahre, was demotivierend und belastend sei (z. B. unangemessene Hilfsangebote oder Arbeitsaufwand, den Betroffene anstelle der Kirche in Hinblick auf Aufarbeitung leisten müssten).

- **Unterbindung von Aufarbeitung und institutionelle Verschleierung (Ergebnisse der Interviewstudie):** Betroffene schilderten Handlungen durch Mitarbeitende der evangelischen Kirche, die *aktiv die Aufklärung und/oder die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt be- oder verhindert* hätten. Dabei wurde die Verschleierung sexualisierter Gewalt auf institutioneller Ebene sowie auf Ebene der Mitarbeitenden (im Sinne von Kompliz:innenschaft) explizit genannt. Fälle seien unter Verschluss gehalten und Beschuldigte in Schutz genommen worden. Einige Betroffene berichteten auch von für sie nicht nachvollziehbaren Aspekten des Disziplinarrechts, durch die Beschuldigte in Schutz genommen worden seien.
- **Insbesondere Pfarrer und pädagogisch Tätige werden als Beschuldigte sexueller Übergriffe in kirchlichen Räumlichkeiten genannt (Ergebnisse der Online-Studie):** Als Beschuldigte werden hauptsächlich Pfarrpersonen sowie pädagogisch Tätige genannt (durchschnittliches Alter der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt: 36 Jahre). Hinsichtlich der Tathandlungen berichteten fast alle Betroffenen von mindestens einer Hands-on-Tathandlung, bei der direkter körperlicher Kontakt stattgefunden habe (sexuelle Berührungen bis zu Penetration). Viele berichteten zusätzlich Hands-off-Tathandlungen (z. B. Nötigung, pornografisches Material anzuschauen, oder Selbstbefriedigung der Beschuldigten in Anwesenheit der Betroffenen). Tatunterstützendes Verhalten (z. B. Drohungen oder Erpressungen bei Verweigerung sexueller Handlungen, das Verabreichen von Alkohol und Drogen, körperliche Gewalt) wurden darüber hinaus in einigen Fällen berichtet. Betroffene berichteten mehrheitlich, dass die sexualisierte Gewalt über einen längeren Zeitraum (durchschnittlich vier Jahre) und in kirchlichen Räumlichkeiten (u. a. Gemeindegebäuden, Kirchengebäuden und Pfarrbüros) oder in öffentlichen Räumen (Gemeinschaftsduschen, Orten im Freien, Hotels, Schwimmbädern, Saunen) stattgefunden habe. Ein Drittel gab als Tatort die Wohnräume von Beschuldigten an.

Betroffene Kinder waren laut Angaben der Befragten bei der ersten Tat durchschnittlich elf Jahre alt und mehrheitlich weiblich. Ein bemerkenswert hoher Anteil der Teilnehmenden (ein Drittel) berichtete wiederholte Übergriffe durch unterschiedliche Beschuldigte mit eher langanhaltender Dauer (durchschnittlich sieben Jahre). Ein kleiner Teil berichtete darüber hinaus von organisiert wirkenden Strukturen, in denen Beschuldigte gemeinsam sexualisierte Gewalt an unterschiedlichen Kindern und Jugendlichen ausgeübt hätten, die teilweise mit dem Glauben gerechtfertigt worden sei und im Rahmen von Ritualen stattgefunden habe.

- **Die evangelische Kirche ging mit sexualisierter Gewalt heterogen um. Es seien selten Konsequenzen für Beschuldigte bekannt geworden (Ergebnisse der Online-Studie):** Über die Hälfte der Befragten gab an, mit Mitarbeitenden der evangelischen Kirche über die erlebte Gewalt gesprochen zu haben. Betroffene berichteten sowohl von unterstützenden Reaktionen und Handlungen als auch von negativen Reaktionen wie Leugnung, Vorwürfen oder Aufforderungen zum Schweigen. Teilweise sei gar nicht auf die Meldung reagiert worden. In diesem Zusammenhang wünschen sich Teilnehmende mehrheitlich die offizielle Erfassung, Zählung und Dokumentation ihres individuellen Falls sowie die öffentliche Benennung dieses Anteils der Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland. Ein Drittel wünscht sich außerdem die Einrichtung einer Erinnerungsstätte für alle Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kontexten der evangelischen Kirche. Nur etwa ein Fünftel der Teilnehmenden gab an, dass ihnen disziplinarrechtliche oder andere Konsequenzen für die Beschuldigten seitens der evangelischen Kirche bekannt seien.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts E: Kennzahlen und Umgang – „Kennzahlen zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland und Merkmale des institutionellen Umgangs mit Missbrauchsvorwürfen“

- **Die Regelungen und Praktiken der Landeskirchen im Umgang mit Hinweisen zu sexualisierter Gewalt in Akten und Unterlagen waren sehr heterogen:** Es wurden sehr unterschiedliche landeskirkenspezifische Regelungen und Praktiken im Umgang mit Akten und Unterlagen (auch von Pfarrpersonen) sowie deren Archivierungspraxis festgestellt. Das nach den Regularien der EKD vorgesehene Trennungsgebot der Personalakte von den Sachakten wurde in den einzelnen Landeskirchen höchst unterschiedlich umgesetzt. Archivierte Fälle sexualisierter Gewalt waren nachträglich kaum mehr auffindbar, weil der Aspekt der sexualisierten Gewalt bei der Archivierung keine Rolle spielte. Es fanden sich in manchen Landeskirchen inoffiziell geführte Sammlungen von „Handakten“ oder vorsortierte Akten in Kisten mit problematischen Inhalten, die von Mitarbeitenden der Landeskirchenämter eher zufällig entdeckt wurden beziehungsweise für die sich über die Vorgänge der „Nachbearbeitung oder Sortierung“ keinerlei Dokumentationen finden ließen. Manipulationen an

oder Vernichtung von Akten oder Unterlagen mit Inhalten sexualisierter Gewalt können nach Angaben einiger Landeskirchen nicht ausgeschlossen werden.

- **Es fehlten verbindliche Regelungen zur Dokumentation und Kommunikation von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt:** Häufig fehlten in den Landeskirchen verbindliche Regelungen, wie Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt zu dokumentieren und zu kommunizieren sind. Die Dokumentation der Kommunikation zwischen den Landeskirchen bei Versetzungen von Mitarbeitenden, die sexualisierter Gewalt beschuldigt wurden, war unsystematisch und nicht standardisiert. Das Wissen von Ansprechpersonen zu Fällen sexualisierter Gewalt wurde in der Regel nicht standardisiert erfasst und nicht in standardisierter Weise – und teils gar nicht – an Amtsnachfolger:innen weitergegeben. Es gab nur Gedächtnisprotokolle oder Mitschriften für den eigenen Gebrauch. Dies führt zu mangelnder Transparenz, da Betroffene im Nachgang nicht überprüfen können, welche Informationen protokolliert wurden.
- **Die Strukturen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Landeskirchen waren uneinheitlich und intransparent:** Die Rückmeldungen der Landeskirchen zu den Strukturen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt erwiesen sich als heterogen. Die evangelische Kirche hat sich relativ spät eingehender mit dem Thema sexualisierte Gewalt in kirchlichen Strukturen befasst. Zum Teil wurden Unabhängige Kommissionen (UK) sehr spät eingerichtet (gemessen an der Empfehlung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ aus dem Jahr 2011). Es wurden auch relativ spät entsprechende Strukturen zur Prävention sexualisierter Gewalt implementiert. Zudem muss für einige Landeskirchen auf die Gefahr einer Rollenkonfusion hingewiesen werden, da dieselben Personen unterschiedliche Funktionen in der Meldestelle bzw. als Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt, in der UK und/oder in einer zentralen Fachstelle für Prävention ausübten oder diese Stellen sehr eng miteinander verknüpft waren. Die Besetzung wichtiger „unabhängiger“ Positionen für Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt erfolgte auch mit Personen, die in einem Nähe-Verhältnis zur Landeskirche standen und deren Unabhängigkeit von der evangelischen Kirche daher hinterfragt werden muss. Die materiellen und personellen Ressourcen für die Präventionsarbeit waren zum Erhebungszeitpunkt in den Landeskirchen unterschiedlich und teilweise eher bescheiden in Relation zur Tragweite der Problematik. Die Angaben zur Aus- und Fortbildung für Pfarrpersonen und weitere berufliche Mitarbeitende bezüglich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt zeigten teilweise eine eher knappe Befassung mit der Thematik. Die Betroffenen wurden in die Präventionsarbeit bisher nicht hinreichend einbezogen. In keiner Landeskirche gab es zum Erhebungszeitpunkt einen Betroffenenbeirat, der gegenüber der Landeskirche die Interessen der Betroffenen, die im kirchlichen Kontext sexualisierte Gewalt erlitten ha-

ben, vertritt. Die Informationen aus den Fragebögen deuten darauf hin, dass die Themen Prävention sowie Aus- und Fortbildung im Umgang mit sexualisierter Gewalt deutlich ausbaufähig sind. Auch wenn den Bemühungen der evangelischen Kirche um Aufarbeitung und Prävention ein ehrliches Anliegen nicht abgesprochen wird, muss darauf hingewiesen werden, dass zumindest in der gegenwärtigen Situation die Bedeutung bisher etablierter Präventionsmaßnahmen nicht überbewertet werden sollte. Prävention kann nur wirken, wenn spezifische Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen, sowohl qualitativ als auch quantitativ bestmöglich analysiert werden. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Teilprojekts E nicht konstatiert werden; die entsprechende Aufarbeitung steht erst am Anfang. Erforderlich ist auch eine Evaluation getroffener Präventionsmaßnahmen.

- **Angaben zur Anzahl der Betroffenen und Beschuldigten in den Landeskirchen und Diakonischen Werken:** Es wurden Betroffene und Beschuldigte in zwei Teilschritten ermittelt, deren Daten am Ende des zweiten Teilschritts zusammenfassend ausgewertet wurden. Datenquellen im ersten Teilschritt waren die Unterlagen der Unabhängigen Kommissionen und weitere Untersuchungen oder Datensammlungen der Landeskirchen und Diakonischen Werke zu sexualisierter Gewalt, die nachfolgend als „bekannte Fälle“ bezeichnet werden. Datenquellen im zweiten Teilschritt sollten ursprünglich Stichproben von *Personalakten von Mitarbeitenden* der Landeskirchen auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen der Landeskirchen sein. Während der Projektdurchführung ergab sich eine erhebliche zeitliche Verzögerung in der Zuarbeit der Landeskirchen im ersten Teilschritt. Zusätzlich teilten Landeskirchen zu diesem Zeitpunkt mit, dass sie nicht über ausreichende personelle Ressourcen verfügten, um eine Personalaktendurchsicht vornehmen zu können. Daher war die vorgesehene Analyse der Personalakten nicht möglich. Letztlich konnte deshalb nur eine *Disziplinaraktenanalyse für alle Pfarrpersonen* durchgeführt werden, nachfolgend als „Fälle aus Disziplinarverfahren“ bezeichnet. Nur in einer Landeskirche war es möglich, *exemplarisch* eine komplette Durchsicht aller *Personalakten von Pfarrpersonen* vorzunehmen. Die zur Verfügung gestellten Quellen („bekannte Fälle“ sexualisierter Gewalt und „Fälle aus Disziplinarverfahren“) stellen somit „hochselektive Stichproben“ von Beschuldigten und betroffenen Fällen dar. Diese bilden in keiner Weise das ganze Missbrauchsgeschehen in den Landeskirchen und Diakonischen Werken ab und führen zu einer erheblichen Unterschätzung der Fallzahlen, wie dies im Folgenden dargestellt wird. Bei der Berechnung der Gesamtzahlen Beschuldigter und Betroffener aus dem ersten und zweiten Teilschritt fiel auf, dass die Landeskirchen und Diakonischen Werke nicht für alle im ersten Teilschritt identifizierten Beschuldigten und Betroffenen entsprechende Daten bereitgestellt hatten. In einer zusammenfassenden Auswertung konnte auf der Basis der in den Teilschritten 1 und 2 zur Verfügung gestellten Quellen eine Gesamtstichprobe von insgesamt *1.259 Beschuldigten* und *2.225 Fällen* in die Auswertungen einbezogen werden, die sich aus den Teilstichproben „bekannte Fälle

der Landeskirchen“, „bekannte Fälle der Diakonischen Werke“ und „Fälle aus den Disziplinarverfahren“ zusammensetzt. Aufgrund der im Projektverlauf im zweiten Teilschritt notwendig gewordenen Beschränkung auf die Disziplinaraktendurchsicht sollte man in Hinblick auf die ermittelten Zahlen von der „*Spitze der Spitze*“ des Eisbergs sprechen. Denn im Gegensatz zur MHG-Studie, bei der eine Durchsicht von insgesamt 38.156 Personalakten von katholischen Pfarrern erfolgte, basieren die vorliegenden Ergebnisse auf einer eingeschränkteren Quellenlage (4.282 Disziplinarakten, 780 Personalakten und 1.318 weitere Unterlagen). Schon die in der MHG-Studie ermittelten Ergebnisse wurden als *Spitze des Eisbergs* bezeichnet und es wurde auf ein großes Dunkelfeld hingewiesen, denn es fanden sich nicht alle Fälle sexualisierter Gewalt in den Personalakten Beschuldigter. Wenn nun eine Studie wie die MHG-Studie auf der Grundlage einer großen Anzahl durchgesehener Personalakten nur die Spitze des Eisbergs ermitteln konnte, muss bei einer noch weiter eingeschränkten Quellenlage wie in der vorliegenden Untersuchung der Anteil der ermittelten Fälle zwangsläufig noch geringer sein. Für die Untersuchung in der evangelischen Kirche standen somit für die Aktenuntersuchung weniger Quellen zur Verfügung als bei einer vergleichbaren Untersuchung in der katholischen Kirche. Um wenigstens eine den Ergebnissen der MHG-Studie vergleichbare Datengrundlage zu schaffen, wäre zumindest eine Personalaktendurchsicht aller Pfarrpersonen in allen Landeskirchen ein wichtiger Schritt hin zu einer transparenten und vollständigen Aufarbeitung gewesen. Die Notwendigkeit einer solchen weiteren Analyse wird durch die Ergebnisse einer in unserer Studie exemplarisch in einer Landeskirche durchgeführten vollständigen Personalaktenanalyse aller Pfarrpersonen unterstrichen. Diese Landeskirche sah sich personell in der Lage, eine solche umfassende Analyse vorzunehmen. Die Personalaktendurchsicht ergab, dass knapp 60 % der Beschuldigten und knapp 75 % der Betroffenen sexualisierter Gewalt nur durch die realisierten Teilschritte 1 („bekannte Fälle“) und 2 („Fälle aus Disziplinarverfahren“) in dieser Landeskirche nicht identifiziert worden wären, somit die Mehrheit der Fälle im Dunkeln geblieben wäre. Das legt den Schluss nahe, dass eine Personalaktendurchsicht auch in anderen Landeskirchen zu deutlich höheren Fallzahlen führen würde.

- **Zur Interpretation der Ergebnisse des Teilprojekts E:** Bei der Bewertung der Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich bei allen Daten über Fälle, Betroffene und Beschuldigte, die im Rahmen des Teilprojekts E erhoben wurden, nicht um Originaldaten oder Originalaussagen von Beteiligten handelte. Die Daten stammten vielmehr aus sekundären Quellen (z. B. Disziplinarakten der Kirche). Sie spiegelten deshalb die Perspektive des jeweiligen Datenhalters wider und unterlagen bestimmten Dokumentationszwecken. Damit geht einher, dass zu vielen Aspekten, die mit den Erhebungsbögen des Forschungsprojektes erfasst werden sollten, keine Informationen vorlagen. Dies traf insbesondere auf Themen und Perspektiven der von sexualisierter Gewalt Betroffenen zu, die in den institutionellen Datenquellen nur partiell und indirekt abgebildet waren. Hohe Anteile fehlender Angaben

bezüglich Betroffener oder spezieller Themenfelder (z. B. „psychische oder gesundheitliche Tatfolgen“) sind deshalb nicht gleichbedeutend damit, dass entsprechende Sachverhalte nicht existieren, sondern bedeuten lediglich, dass solche Sachverhalte in den verfügbaren Datenquellen nicht dokumentiert wurden. Bemerkenswert ist der Befund, dass über eine größere Anzahl Beschuldigter bei den Landeskirchen und noch mehr bei den Diakonischen Werken keine genaueren Informationen vorlagen, jedenfalls wurden dem Teilprojekt E für eine größere Anzahl an Beschuldigten keine Angaben übermittelt. Geht man davon aus, dass die Angaben in den übermittelten Beschuldigtenbögen valide sind – d. h. fehlende Angaben tatsächliches Nichtwissen bedeuten – kann gefolgert werden, dass über eine erhebliche Anzahl beschuldigter Personen keine näheren Informationen vorliegen.

Fazit und Schlussfolgerungen

Aus den oben zusammengefassten Ergebnissen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ableiten:

Historisch verspätete Auseinandersetzung

- Die evangelische Kirche bearbeitet das Thema sexualisierte Gewalt als ein Thema, welches sie selbst betrifft, intensiver und selbstreflexiv erst seit dem Jahr 2018. Während im bundesdeutschen wie internationalen Kontext das Jahr 2010 zu einem Wendepunkt in der öffentlichen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung sowie für andere Institutionen wurde, kommt es in der evangelischen Kirche erst im Anschluss an das 3. Öffentliche Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und im Kontext der Tagung der Synode 2018 zu einer umfassenderen Bearbeitung. Sexualisierte Gewalt wird erst seitdem auch als eigenes Problem der evangelischen Kirche breiter thematisiert.
- Die sehr späte Befassung mit Fragen von Prävention und Intervention zeigt sich auch auf der Ebene der Landeskirchen. So wurden erst relativ spät, teilweise erst ab 2021, Stabstellen für Prävention oder andere Strukturen geschaffen, die sich in den Landeskirchen mit diesem Thema beschäftigen. Häufig waren bis Ende des Jahres 2020 keine festen Personalkontingente oder Stellenschlüssel für die Bereiche Prävention und Intervention vorhanden.

Externalisierung von Gründen und Verantwortung

- Die Gründe für sexualisierte Gewalt, und damit auch die Verantwortung für konkrete Gewaltkonstellationen, werden im empirischen Material des Forschungsverbundes zumeist externalisiert oder historisiert. Dabei zeigen sich vor allem die drei folgenden Figuren der Externalisierung:
 - Sexualisierte Gewalt wird erstens als systemisches Problem der katholischen Kirche beschrieben, das von spezifischen Risikofaktoren geprägt sei: Zölibat, Sexualmoral und hierarchische Struktur. Da diese Faktoren in der evangelischen Kirche nicht vorzufinden seien, bestehe kein systemisches Problem. Vielmehr habe man es mit Einzelfällen zu tun.
 - Eine zweite Argumentationsfigur bezieht sich darauf, dass sexualisierte Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Phänomen sei und die evangelische Kirche lediglich als ein Teil der Gesamtgesellschaft damit in Berührung komme.
 - Drittens wird die Thematik der sexualisierten Gewalt historisiert, indem auf die Heimerziehung der 1950-/1960er-Jahre oder bestimmte vermeintlich zeitgeistige Liberalisierungsdiskurse der 1970er-/1980er-Jahre verwiesen wird. Sexualisierte Gewalt erscheint dann als eine Frage der Vergangenheit, die heute in evangelischen Kontexten nicht vorkomme oder nur in Einzelfällen.

Betroffene und Beschuldigte

- In einer zusammenfassenden Auswertung konnte im Teilprojekt E auf der Basis der in zwei Teilschritten zur Verfügung gestellten Quellen eine Gesamtstichprobe von insgesamt *1.259 Beschuldigten* und *2.225 Fällen* in die Auswertungen einbezogen werden, die sich aus den Teilstichproben „Bekannte Fälle der Landeskirchen“, „Bekannte Fälle der Diakonischen Werke“ und „Fälle aus den Disziplinarverfahren“ zusammensetzte. Diese Zahlen wurden in einer sehr selektiven Stichprobe ermittelt und bilden keineswegs das gesamte Ausmaß sexualisierter Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Verantwortungsbereich der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland ab.
- Die von den Landeskirchen und einzelnen Diakonischen Werke gemeldeten Fälle und die Ergebnisse der Durchsicht der Disziplinarakten unterschätzen systematisch die Anzahl Beschuldigter und Betroffener. Eine exemplarisch in einer Landeskirche durchgeführte Personalaktenanalyse von Pfarrpersonen ergab, dass etwa 60 % der Beschuldigten und 75 % der Betroffenen zusätzlich erfasst werden konnten.
- Bei den bekannten Fällen war der Anteil der männlichen Betroffenen (64,7 %) höher als der Anteil der weiblichen Betroffenen (35,3 %). Das traf insbesondere auf die Fälle der Diakonischen Werke zu. Hier lag der Anteil der männlichen Betroffenen bei 81,9 %. Dies dürfte der Tatsache geschuldet sein, dass es sich bei den Fällen der Diakonischen Werke hauptsächlich um Betroffene im Kontext der Heimerziehung handelte. Bei den Fällen, die aus Disziplinarverfahren der Landeskirchen bekannt wurden, war der Anteil weiblicher Betroffener größer (55,1 %). Zum Zeitpunkt der ersten Tat betrug das durchschnittliche Alter der Betroffenen aus den bekannten Fällen der Landeskirchen 11,7 Jahre und den bekannten Fällen der Diakonischen Werke 11,1 Jahre. Die Fälle aus den Disziplinarverfahren wiesen im Vergleich hierzu ein höheres Durchschnittsalter der Betroffenen von 13,4 Jahren auf. Betroffene waren über alle Teilstichproben hinweg größtenteils unter 14 Jahre alt. Die Verteilung des Alters der Betroffenen war vergleichbar mit den Befunden aus anderen Publikationen (Dreßing et al. 2018; Bajos et al. 2023).
- Die Taten waren in den meisten Fällen geplant. Es gab über alle Teilstichproben hinweg mehr Fälle mit Mehrfachtaten gegen eine:n Betroffene:n als Fälle mit einmaliger Tat. Die Tathandlungen wiesen hinsichtlich der Schwere eine große Spannweite auf und reichten von verbalen Ansprachen mit sexuellem Inhalt bis hin zu einer analen oder genitalen Penetration. Sogenannte Hands-on-Handlungen waren über alle Teilstichproben hinweg deutlich häufiger zu verzeichnen als Hands-off-Handlungen. Zumeist bedrohten die Beschuldigten die betroffenen Personen, verpflichteten sie zur Verschwiegenheit oder zur vertraulichen Behandlung der Tat. Als Methoden der Tatanbahnung

wurden die Ausnutzung der persönlichen Autorität und der Amtsautorität genannt, außerdem die Ausnutzung einer emotionalen Bindung.

- Bei einem Großteil der bekannten Fälle wurde eine Erstmeldung zwischen 2010 und 2019 angegeben, also in dem Zeitraum, in dem in vielen Landeskirchen eine Unabhängige Kommission eingerichtet wurde. Nahezu alle bekannten Fälle der Diakonischen Werke und knapp über die Hälfte der bekannten Fälle der Landeskirchen wurden durch ein Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids durch sexualisierte Gewalt bekannt. Durchschnittlich erlangten zuständige Stellen der evangelischen Kirche 34,7 Jahre (bekannte Fällen der Landeskirchen) und 48,1 Jahre (bekannte Fälle der Diakonischen Werke) nach der Tat Kenntnis von der sexualisierten Gewalt. Für die Fälle aus den Disziplinarverfahren ergab sich diesbezüglich ein Mittelwert von 6,7 Jahren.
- Betroffene machten die Erfahrung, dass soziale, emotionale und spirituelle Versprechen der evangelischen Kirche und Diakonie nicht eingehalten wurden. Sie wurden manipuliert und allein gelassen. Dies führte in den meisten Fällen zu gravierenden Folgen insbesondere im Bereich sozialer und Partnerschaftsbeziehungen, aber auch in Bezug auf Gesundheit und Spiritualität.
- Viele Betroffene erhielten Unterstützung in professionellen Hilfesystemen außerhalb der Kirche. Die evangelische Kirche und Diakonie wurden selten als hilfreich bei der Bewältigung sexualisierter Gewalt erlebt. Vielmehr trugen Intransparenz, Verschleppung und Überforderung vonseiten evangelischer Institutionen zu weiteren biografischen Belastungen für Betroffene bei.
- *Beschuldigte Mitarbeitende in der evangelischen Kirche* waren überwiegend männlich und verheiratet. Das Durchschnittsalter betrug in den bekannten Fällen 39,6 Jahre und in den Fällen aus Disziplinarverfahren 42,7 Jahre. Das Durchschnittsalter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten Tat entsprach den Ergebnissen anderer Veröffentlichungen zum Missbrauch in kirchlichen Institutionen (Terry 2008; Denney/Kerley/Gross 2018; Dreßing et al. 2018). Es wurden von allen bekannten Beschuldigten der Landeskirchen bei einem Drittel Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen mehrere Minderjährige benannt (Mehrfachbeschuldigte). Von allen Beschuldigten aus Disziplinarverfahren wurden bei mehr als der Hälfte Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen mehrere Minderjährige berichtet. Im Durchschnitt kamen bei beiden Teilstichproben auf einen Mehrfachbeschuldigten fünf Betroffene sexualisierter Gewalt.
- *Beschuldigte Pfarrpersonen*: In der Gruppe der 1.259 beschuldigten Personen aus den Teilschritten 1 und 2 konnten 511 (40,7 %) als Pfarrpersonen identifiziert werden. Das durchschnittliche Alter bei der Ersttat lag bei 43 Jahren. Mehr als zwei Drittel der beschuldigten Pfarrpersonen waren bei der Ersttat verheiratet. Die erste sexualisierte Gewalttat gegen Minderjährige erfolgte zumeist nach der Ordination (87,1 %). Von sexualisierter Gewalt gegen mehrere Minderjährige wurde bei 45,8 %

der beschuldigten Pfarrpersonen berichtet, also bei fast jeder zweiten. Im Durchschnitt kamen auf eine mehrfachbeschuldigte Pfarrperson fünf Betroffene sexualisierter Gewalt.

- Zwei Drittel der beschuldigten Pfarrpersonen (67,3 %) hatten ihren Dienstort innerhalb einer Landeskirche mindestens einmal gewechselt. Im Durchschnitt lagen drei Wechsel vor. Bei einem knappen Drittel stand der Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Lediglich bei 26,5 % dieser Wechselfälle wurden nach Aktenlage Hinweise auf sexualisierte Gewalt an die aufnehmende Gemeinde kommuniziert. Mehrfachbeschuldigte Pfarrpersonen wechselten deutlich häufiger als einfachbeschuldigte Pfarrpersonen. Außerdem standen Wechsel von mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen erheblich häufiger im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt.
- Ein knappes Fünftel der beschuldigten Pfarrpersonen wechselte im Laufe ihrer aktiven Tätigkeiten oder während der Pensionierung von einer Landeskirche in eine andere Landeskirche. Bei 26 Beschuldigten stand dieser Wechsel im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Die Landeskirchen gaben an, dass bei 21 dieser Beschuldigten diese Hinweise an die aufnehmende Gemeinde gemeldet wurden. In den „Notarfällen“, die alle Beschuldigten mit einem Wechsel zwischen den Landeskirchen betrafen, fanden sich entsprechend zu erwartende Doppelungen allerdings nicht. Eine schriftliche Dokumentation entsprechender Hinweise war in den dem Notar gemeldeten Fällen also nicht vorhanden. Unter der Annahme, dass die Angaben der Gliedkirchen valide sind und die Hinweise auf eine Beschuldigung an die aufnehmenden Landeskirchen weitergegeben wurden, kann dies nur auf mündlichem oder sonstigem nicht aktenkundig gewordenem Weg geschehen sein. Dies wäre im Hinblick auf den Schutz möglicher zukünftiger Betroffener nicht sachgerecht, denn nicht aktenkundige Informationen gehen im Lauf der Zeit verloren.
- Gegen 60,7 % der beschuldigten Pfarrpersonen wurde mindestens ein Disziplinarverfahren wegen sexualisierter Gewalt geführt. Disziplinarverfahren fanden zu einem bedeutend größeren Anteil bei den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen statt (70,5 %) als bei den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen (52,3 %). Ein gutes Drittel (34,6 %) der abgeschlossenen Disziplinarverfahren gegen beschuldigte Pfarrpersonen wurde eingestellt. Hauptsächlichste Gründe für eine Einstellung waren der fehlende Nachweis einer Amtspflichtverletzung oder der freiwillige Verzicht auf die Ordinationsrechte und die Amtsniederlegung, um einem Disziplinarverfahren zuvorzukommen. Auffällig war, dass es in einigen Fällen nach Disziplinarverfahren zur Wiedereinsetzung von Beschuldigten in das Amt oder zur Wiedererlangung der Ordinationsrechte kam.

- Eine psychiatrische Begutachtung aufgrund der Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige wurde für 16,6 % der beschuldigten Pfarrpersonen angegeben. Unter den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen war der Anteil derjenigen mit einer psychiatrischen Begutachtung (27,8 %) deutlich höher als bei den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen (7,2 %).
- Bei 45,4 % der beschuldigten Pfarrpersonen kam es zu mindestens einer Anzeige wegen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bei den Strafverfolgungsbehörden. Unter den mehrfachbeschuldigten Pfarrpersonen war der Anteil an Strafanzeigen signifikant höher (62,9 %) als unter den einfachbeschuldigten Pfarrpersonen (30,7 %).
- Für gut zwei Drittel der beschuldigten Pfarrpersonen (67,3 %) lagen Angaben zu Reaktionen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise gegenüber dem Anstellungsträger vor. Der Großteil der beschuldigten Pfarrpersonen bestritt die Beschuldigungen (44,5 %). Etwa ein Drittel gestand die sexualisierten Gewalttaten vollständig ein (34 %) und ein Drittel verharmloste sie (34,3 %). Bei den Reaktionen der Beschuldigten handelte es sich um Mehrfachnennungen, wobei eine Verharmlosung teilweise gleichzeitig mit einem Einräumen oder einem Bestreiten der Beschuldigungen auftrat.

Sexualisierte Gewalt in der Institution Kirche

- Deutlich wird in den Ergebnissen: Sexualisierte Gewalt ist ein Thema aller Handlungsfelder und Einrichtungen in der evangelischen Kirche und Diakonie. Die verschiedenen evangelischen Kontexte waren auch unmittelbare Tatorte sexualisierter Gewalt, sie dienten nicht etwa „nur“ zur Anbahnung. Es gibt daher keine „klassische Tatkonstellation“, auf die sich das Problem reduzieren ließe.
- Auch im evangelischen Umfeld zeigt sich die besondere Rolle des (in unserem empirischen Material zumeist männlichen) Pfarrers als Beschuldiger, der mit großer Deutungsmacht ausgestattet wird und dem – zumindest in zurückliegenden Zeiträumen – die Betroffenen und oft auch ihr Umfeld nichts entgegensetzen konnten.
- Das Machtgefälle zwischen dem Beschuldigten und der betroffenen Person im Rahmen der seelsorgerischen Arbeit ist ein besonderer Risikofaktor für sexualisierte Gewalt im Verantwortungsbereich der evangelischen Kirche. Ein solches Machtgefälle muss unabhängig vom jeweiligen konfessionellen Hintergrund immer dort angenommen werden, wo sich sexualisierte Gewalt im Kontext spiritueller Begegnungen und Abhängigkeitsverhältnisse ereignet.
- Evangelische Kirche und Diakonie haben sich fast nie als soziale Systeme präsentiert, in denen Betroffene Unterstützung bei der Aufdeckung sexualisierter Gewalt erfuhren. Die mangelnde Sensibilität von Vertreter:innen der evangelischen Kirche und von Gemeindemitgliedern gegenüber den

Anliegen der Betroffenen führte vielmehr zu anhaltenden Phasen des Schweigens bei den Betroffenen.

- Das evangelische Amtsverständnis, insbesondere von Pfarrer:innen, zeichnet sich theologisch durch eine größere Trennung von Amt und Person aus als beispielsweise in der katholischen Kirche. In den untersuchten Fällen lässt sich eine solche Trennung allerdings empirisch nicht durchgängig finden.
- In den unterschiedlichen untersuchten historischen und politischen Kontexten zeigt sich, dass Täter und Täterinnen die jeweiligen Bedingungen ihrer Zeit, den Zeitgeist oder die konkreten historischen Konzepte von Elternschaft, Erziehung und Bildung ausgenutzt haben. Die Schlussfolgerung jedoch, dass *bestimmte* gesellschaftliche und historische Kontexte die direkte Quelle der Ermöglichung von Gewaltkonstellationen darstellen, ist verkürzt. So ist nicht der protestantische Reformismus der 1970er- und 1980er-Jahre die Quelle der Gewalt in untersuchten Kirchengemeinden, sondern die systematische Ausnutzung der damit möglichen Dynamiken zur Etablierung eines Macht- und Gewaltsystems durch Täter und Täterinnen. Das wird dadurch belegt, dass in Fällen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und in Fällen aus den 1980er-Jahren in der Bundesrepublik Deutschland trotz gänzlich anderer politischer Rahmenbedingungen sehr ähnliche Gewalt- und Machtmechanismen vorzufinden sind.
- Die beschriebenen möglichen institutionellen und evangelisch-spezifischen Phänomene weisen, trotz aller Vorläufigkeit und Unabgeschlossenheit der Befunde, auf eine spezifisch evangelische Kultur hin, die bei der Ermöglichung, der Verdeckung und beim Umgang mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie relevant werden kann. Symptome dieser Kultur zeigen sich auch bei der Konfrontation mit Betroffenen, die ihren Fall aufdecken und aufarbeiten möchten: Exklusion Betroffener, Anzweifeln ihres Wissens, Schutz der Beschuldigten, Rückgriff auf traditionelle Geschlechterverhältnisse, Verstecken hinter undurchsichtigen Strukturen.
- Die föderale Struktur der evangelischen Kirche erweist sich für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt als Hindernis: Verantwortlichkeiten und Rechtsträgerschaften sind schwer identifizierbar und machen es Betroffenen aufgrund der Intransparenz und schweren Verstehbarkeit der komplexen Strukturen kaum oder nur schwer möglich, verantwortliche Stellen ausfindig zu machen. Auf der Ebene der Landeskirchen und der diakonischen Landesverbände sind die Zuständigkeiten und Angebotsstrukturen zwar eher verständlich, auf der Ebene kleinerer diakonischer Träger oder Einrichtungen und für die nicht immer abgrenzbare Struktur der Jugendarbeit mit ihren Werken, Verbänden und weiteren Trägerschaften sind die Verantwortlichkeiten für Betroffene oder andere Außenstehende jedoch kaum zu identifizieren. Die föderale Struktur ist daher im Hinblick auf die Möglichkeiten der Meldung von sexualisierter Gewalt als problematisch einzuordnen.

Prävention und Intervention

- Aus den Selbstberichten der Landeskirchen im Rahmen der Fragebögen geht hervor, dass die Umsetzung von Präventionsbemühungen eines der zentralen Probleme ist. Dieses Defizit wiegt umso schwerer, als die Umsetzung professioneller Präventionsmaßnahmen ein zentrales Anliegen Betroffener darstellt.
- Ebenso ist die strukturelle Verankerung der Thematik in der Ausbildung von Theolog:innen und kirchlichen und diakonischen Mitarbeiter:innen nicht in einem angemessenen Maße umgesetzt.
- Die untersuchten bisherigen Interventionsbemühungen in Fällen sexualisierter Gewalt in den Landeskirchen müssen als unzureichend und nicht betroffenenorientiert beschrieben werden. So fehlen bisher Standards hinsichtlich der Dokumentation, des Datenschutzes und der Bearbeitungsverfahren.
- In nahezu allen untersuchten Fällen von sexualisierter Gewalt ist der Ausgangspunkt für die Thematisierung des Falls das Engagement von Betroffenen gewesen. Diese haben auf eine Bearbeitung des jeweiligen Falles gedrängt. In den untersuchten Fällen fand sich kaum eine proaktive Beschäftigung der evangelischen Kirche mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt.
- Die bis mindestens 2020 vorherrschende Praxis der Gewährung von Anerkennungsleistungen durch die sogenannten Unabhängigen Kommissionen erweist sich als wenig transparent und teilweise als nicht unabhängig. Bei allem Respekt vor einzelnen Mitgliedern der Kommissionen, die sich um eine professionelle und zugewandte Bearbeitung der gemeldeten Fälle bemühen, ist die Frage der Anerkennung nur bei struktureller und persönlicher Unabhängigkeit, in einem transparenten Leistungssystem und durch etablierte Widerspruchsrechte von Betroffenen in diesem sensiblen Kontext lösbar.
- Betroffene erleben ein hohes Maß an Hilflosigkeit und Intransparenz und fühlen sich ausgeliefert, wenn sie in Kontakt mit den Landeskirchen treten. Bis heute sind die Regelungen und Verfahrenswesen hinsichtlich der Melde- und Ansprechstellen unklar. Zudem werden Begriffe und Strukturen uneinheitlich verwandt und insbesondere Beratungsangebote für Betroffene sind sehr unterschiedlich konzeptioniert und ihre Verankerung ist uneinheitlich.

Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Aus der Gesamtschau der Ergebnisse des Forschungsverbundes lassen sich folgende Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung formulieren.

Grundsätzliche Empfehlungen

- Die von Betroffenen beklagte Kultur des Schweigens in Bezug auf sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie muss aufgebrochen und in strukturelle Änderungen in der evangelischen Kirche umgewandelt werden. Sexualisierte Gewalt samt ihrer evangelisch-spezifischen Phänomene ist als Teil der Realität der evangelischen Kirche und Diakonie anzuerkennen. Dies gilt es in der Breite der evangelischen Kirche und Diakonie zu diskutieren.
- Bereits entwickelte Maßnahmen auf einer organisationalen und institutionellen Ebene wie etwa finanzielle Leistungen, Änderungen im Disziplinargesetz der EKD oder die Erstellung von Schutzkonzepten sind unerlässlich, reichen aber für gelingende Aufarbeitungsprozesse nicht aus. Bestehende, tief verankerte heteronormative Denk- und Verhaltensmuster und evangelisch-spezifische Phänomene verweisen auf die Notwendigkeit einer grundsätzlichen inhaltlichen Aufarbeitungspolitik. Notwendig erscheint eine tiefgehende Auseinandersetzung, die das Selbstverständnis von kirchlichen Vertreter:innen und die mit ihren Positionen verbundene Deutungshoheit, die Reflexion von Sexualität, Macht und Geschlecht im evangelischen Kontext sowie daraus resultierender Abhängigkeitsverhältnisse und potenzieller Grenzüberschreitungen behandelt.
- Die im Abschlussbericht beschriebenen möglichen institutionellen und evangelisch-spezifischen Phänomene der Ermöglichung, der Verdeckung und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie weisen trotz aller Vorläufigkeit und Unabgeschlossenheit auf eine spezifisch evangelische Kultur hin. Diese gilt es in allen Konzeptionen und Bemühungen hinsichtlich Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu berücksichtigen. Die reine Übernahme von Konzepten und Ansätzen aus anderen Kontexten reicht hier nicht aus.
- Die notwendige Auseinandersetzung macht eine transparente sowohl interne als auch öffentlichkeitswirksame Kommunikation zu sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie erforderlich. Berichte von Betroffenen zeigen, dass Fälle sexualisierter Gewalt über lange Zeit nicht öffentlich kommuniziert wurden, wodurch der Eindruck entsteht, dass dem Schutz der Institution Vorrang vor einer selbstkritischen und klaren sowie betroffenenorientierten Positionierung gegeben wird. Tätern und Täterinnen muss klar sein, dass ihre Taten nachhaltige Konsequenzen haben. Eine Institution, die Angst hat, sich selbst zu schaden, wenn sie Täter und Täterinnen ihrer Ämter und Positionen enthebt, muss sich die Frage stellen, wer oder was diese Institution zusammenhält.

Dieser Punkt ist nicht allein durch eine Verbesserung von Kommunikationsstrukturen zu lösen, sondern benötigt eine breite und offene Debatte in der evangelischen Kirche und Diakonie.

- Die EKD muss sich differenziert und selbstkritisch mit ihrer öffentlichen Selbstdarstellung auseinandersetzen, wenn sie glaubwürdig bleiben und ihrem Anspruch gerecht werden will, Verantwortung für sexualisierte Gewalt in evangelischen Räumen zu übernehmen. Die nach außen kommunizierten Maßnahmen und Bemühungen hinsichtlich Aufarbeitung, Intervention und Prävention decken sich nur marginal mit den Erfahrungen von Betroffenen und bleiben auch in der Selbstauskunft der Landeskirchen fachlich unzureichend. Diese Diskrepanz zwischen öffentlichem Sprechen und realer Praxis gilt es zu beenden.
- Betroffene sind von Vertreter:innen der evangelischen Kirche sexuell ausgebeutet, manipuliert und um Lebenschancen betrogen worden. Da sie dadurch eine nachhaltige Korrumpierung ihrer zwischenmenschlichen und auch ihrer institutionellen Bindungen erlebt haben, kann ihr Kontakt zu Vertreter:innen der evangelischen Kirche von Angst, Misstrauen und Ärger geprägt sein. Dieser Kontakt muss als Teil einer konflikthaften Bindungsgeschichte verstanden werden, in der Betroffene auf die Ermöglichung korrigierender Erfahrungen angewiesen sind. Vonseiten aller Vertreter:innen der evangelischen Kirche und Diakonie bedarf es daher einer zugewandten, klaren, transparenten und verlässlichen Kommunikation, die ohne die Pathologisierung der Betroffenen (z. B. einer Zuschreibung als „Traumatisierte“) auskommt.
- Die öffentlichen Rückmeldungen der Betroffenenvertretung im Beteiligungsforum der EKD beschreiben eine grundsätzliche Zufriedenheit dieser Gruppe mit dem Beteiligungsforum und der dortigen Praxis der Entscheidungsfindung. Dies ist begrüßens- und unterstützenswert. Gleichwohl bedarf es einer Entwicklung von Beteiligungskonzeptionen, in denen auch die Heterogenität der Betroffenengruppe(n) berücksichtigt und unterschiedliche Partizipationsformate ausgearbeitet werden können. Eine Auseinandersetzung mit Barrieren und Fragen der Bekanntmachung und Adressierung Betroffener ist dabei zentral. Konzeptionelle Prozesse zum Thema Betroffenenpartizipation sollten verschiedene Aspekte beinhalten: Hierzu gehören unter anderem die Berücksichtigung der Heterogenität und der unterschiedlichen Ressourcen betroffener Akteur:innen sowie Zugangswege zu Partizipation. Die Heterogenität der Betroffenengruppen im Blick zu behalten bedeutet, Beteiligungskonzeptionen zu entwickeln, welche Betroffenen verschiedene Möglichkeiten des Einbezugs eröffnen. Statt eines One-fits-all-Modells können unterschiedliche Partizipationsformate angeboten werden, die in verschiedenen Dimensionen differieren (u. a. temporär/anhaltend, ausschließlich für Betroffene / heterogen zusammengesetzt, themenfokussiert / breit gefächert, Grade der Entscheidungsmöglichkeiten). Dabei sollte es sowohl Formate geben, die eine

Nähe als auch eine Distanz zur Institution zulassen. Durch eine breitere Struktur von Partizipationsmöglichkeiten wird es darüber hinaus auch möglich, unterschiedliche Ressourcen – wie beispielsweise zur Verfügung stehende Zeit, finanzielle und persönliche Kapazitäten – zu berücksichtigen. Teil eines Konzeptionsprozesses sollte es auch sein, Wege der Bekanntmachung für verschiedene Formate der Beteiligung sowie Adressierungen und Auswahlverfahren kritisch zu prüfen. Zirkulieren Informationen hauptsächlich innerhalb der Institution oder im erweiterten Kreis der Institution, hat nur eine spezifische Gruppe von Menschen die Möglichkeit, sich zu dem Angebot der Partizipation zu verhalten und zu entscheiden. Wichtig erscheint darüber hinaus die transparente Kommunikation von Zielsetzungen und Rahmenbedingungen sowie, als ein inzwischen weithin anerkannter Standard, eine externe, kirchenunabhängige Begleitung, die in der Kommunikation sowie in Aushandlungs- und Entscheidungsfindungsprozessen unterstützend wirkt.

- Zentrale Herausforderung für alle weiteren Aspekte von Prävention, Intervention und Aufarbeitung ist eine verbindliche Klärung und Umsetzung hinsichtlich des Einbezugs aller Einrichtungen, Träger, Verbände, Jugendorganisationen, Gemeinschaften, Unternehmen, Werke und weiterer Trägerschaften, die sich als evangelisch beschreiben. Bei allem Respekt hinsichtlich der spezifischen Genese der evangelischen Kirchen- und Diakoniestrukturen ist es notwendig, dass Betroffene, die *in der evangelischen Kirche* sexualisierte Gewalt erlebt haben, nicht zwischen binnenkirchliche Rechtsträgerfragen geraten. Es ist sicherzustellen, dass alle rechtlichen Einheiten und Trägerschaften, die sich als evangelisch verstehen, gleiche Standards und Konzepte mit Blick auf Prävention, Intervention und Aufarbeitung umsetzen und ein Zugang zu Anerkennungsleistungen, gegebenenfalls auch subsidiär, sichergestellt ist.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der *Prävention* von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie:

- Die Präventionsbemühungen der evangelischen Kirche und Diakonie wirken in der Gesamtschau oft noch partikular, additiv und noch nicht ausreichend spezifisch auf die evangelische Kirche und ihre konkreten Risikokonstellationen bezogen. Hier ist es notwendig, mit externen Expert:innen und unter strukturierter Beteiligung unterschiedlicher Betroffener die bisherigen Konzepte zur Prävention zu überprüfen, weiterzuentwickeln und gegebenenfalls neu zu konzeptionieren.
- Institutionelle Schutzkonzepte müssen für alle relevanten Kontexte passgenau und partizipativ entwickelt werden. Betroffene und Gemeindemitglieder sollten die Möglichkeit haben, sich an deren Entwicklung zu beteiligen. Institutionelle Schutzkonzepte sind nicht als ein weiteres Instrument der diskursiven Abwehr sexualisierter Gewalt zu verstehen, sondern als Auftrag zur aktiven Auseinandersetzung mit der Realität sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie. Für

die inhaltliche Ausgestaltung präventiver Maßnahmen haben sich in unserer Studie Themenbereiche eröffnet, die für die evangelische Kirche von besonderer Relevanz sind (z. B. Harmoniezwang, diffuse Beziehungsgestaltung, unklares Sexualitätsverständnis, Umgang mit Schuld, Exklusion Betroffener). Alle Kirchenmitarbeitende, Ehrenamtliche und Honorarkräfte müssen mit institutioneller Prävention von sexualisierter Gewalt adressiert werden. Dazu gehört auch, allen Menschen, die Kirchengemeinden angehören, die notwendigen Grundinformationen zum Thema und zu Unterstützungsangeboten zu geben.

- Zielführend ist die Entwicklung und Implementierung eines dauerhaften, übergeordneten und regelmäßigen Monitorings und Rechenschaftssystems, das die Durchsetzung und Überprüfung von Präventionsrichtlinien in den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern und Einrichtungen sicherstellt.
- Fragen der Prävention und der Gestaltung von Einrichtungen sind immer auch Leitungsfragen. Daher ist es notwendig, diese Fragestellung systematisch in jedwede Formen von Leitungsqualifizierung, Nachwuchsförderung oder Führungskräfteentwicklung aufzunehmen. Dazu gehören auch Fähigkeiten zum Umgang mit Widerständen und unklaren Situationen, zur Gestaltung von Fehlerkulturen und Methoden zum Umgang mit Konflikten.
- In der Ausbildung von Pfarrer:innen müssen umfangreiche Module zu den Themen Sexualität, Macht und Geschlecht verankert werden. Notwendig sind darüber hinaus systematische Reflexionen ihrer Berufsrolle, (theologischen) Deutungs- und Pastoralmacht sowie der Gestaltung von Beziehungen zu Gemeindemitgliedern. Auch die Wiederholung dieser Module im Berufsleben über die ersten Amtsjahre hinaus scheint wichtig. Vergleichbare Module sollten zudem für andere Berufsgruppen eingeführt werden. Dies geht über die in der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt genannten Fortbildungsverpflichtungen hinsichtlich des Nähe-Distanzverhaltens, zur grenzachtenden Kommunikation und allgemein zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt hinaus.
- Beruflich Tätige in evangelischer Kirche und Diakonie müssen dafür sensibilisiert werden, dass sie mit ihren sozialen, emotionalen und spirituellen Angeboten Abhängigkeiten schaffen können. Daher ist eine bewusste Übernahme von Verantwortung für zwischenmenschliche Interaktionen im jeweiligen Arbeitsfeld notwendig. Diesen Aspekt gilt es sowohl in Fortbildungen als auch in den Überlegungen zur Leitungs- und Führungskultur in der evangelischen Kirche und Diakonie zu berücksichtigen.
- Personen, die in der evangelischen Kirche oder Diakonie seelsorgerisch, pädagogisch oder pflegerisch tätig sind, sollten dazu verpflichtet werden, sich in systematischer, regelmäßiger und verbindlicher Form (v. a. im Rahmen von Supervisionen) mit Fragen des eigenen Berufsverständnisses aus-

einanderzusetzen. Dies bezieht sich besonders auf ein vertieftes Verständnis von Macht- und Abhängigkeitsstrukturen sowie auf Abgrenzungen zwischen beruflicher und privater Sphäre (insbesondere bei der Ausübung des Pfarrer:innenberufs). Dies gilt es strukturell abzusichern.

- Es bedarf einer offenen und verbindlichen Verständigung über Sexualität sowie über Sexualisierungen von Beziehungen in allen Segmenten der evangelischen Kirche und Diakonie. Dabei sind Fragen persönlicher, körperlicher, sexueller und emotionaler Grenzen und die schädigenden Potenziale machtasymmetrischer Beziehungen in Augenschein zu nehmen. Die Entwicklung und Diskussion eines positiven und grenzachtenden Sexualitätsverständnisses, das ideologische Einflussnahmen reflektiert und die Geschlechterdimension berücksichtigt, ist hier ebenso notwendig wie eine zuverlässige Einordnung und Verurteilung der vielfältigen Manifestationen von sexualisierter Gewalt. Verbunden hiermit ist eine Reflexion und Veränderung einer Kultur der Nicht-Grenzachtung in der evangelischen Kirche. Hier gilt es, eine evangelisch-öffentliche Diskussion über das *evangelische Verständnis* von Sexualität zu führen und dieses auch hin zu einer Positionierung zu schärfen.
- Dringend notwendig erscheint ein einheitliches und vergleichbares Vorgehen in der Personal- und Verwaltungsstruktur beziehungsweise in den aktenführenden Stellen bezüglich der Dokumentation und Aktenführung.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der *Intervention* bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

- Es muss ein verbindliches Interventionsverfahren für alle Untergliederungen der evangelischen Kirche entwickelt werden, welches jenseits der Besonderheiten der jeweiligen Fallkonstellation einen fachlichen Standard der Intervention sicherstellt.
- Notwendig ist unter Einbezug externer Expert:innen und von Betroffenen die Entwicklung und flächendeckend verbindliche Einführung eines Dokumentations- und Statistiksystems. Bisher ist die Erfassung von Fällen und Meldungen willkürlich: Gezählt und kommuniziert werden nur abgeschlossene Verfahren der Unabhängigen Kommissionen; die Dokumentationspraxis in den meisten Landeskirchen erweist sich bisher weithin als unzureichend. Ziel muss eine transparente, veröffentlichte und regelmäßig aktualisierte Statistik über Meldungen und Fälle sein.
- Eine transparente Kommunikation zu Fällen sexualisierter Gewalt ist notwendig. Es muss ein Umfeld geschaffen werden, in dem das Melden von oder Sprechen über erlebte oder beobachtete sexualisierte Gewalt keine Gefahr für die meldende Person darstellt. Das gilt für betroffene Personen und diejenigen, die Betroffene bei der Meldung und in ihren Bedürfnissen unterstützen. Der evangelischen Kirche und der Diakonie muss bewusst werden, dass es in ihrer und nicht in der Verantwortung von Betroffenen liegt, sexualisierte Gewalt thematisierbar zu machen und

dadurch Fälle rechtzeitig aufzudecken. Hierzu gilt es, einen entsprechenden Kulturentwicklungsprozess in der Breite der evangelischen Kirche auszuarbeiten und umzusetzen.

- Personen, die sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche/Diakonie erlebt oder davon Kenntnis bekommen haben, benötigen ein sicheres Umfeld, um handlungsfähig werden zu können. Dies beinhaltet:
 - niedrigschwellig verfügbare und qualifiziert ausgestattete Ansprechstellen in der evangelischen Kirche
 - qualifizierte Ansprechpersonen in allen Kirchengemeinden und Einrichtungen
 - klare und transparente Verweisungsstrukturen
 - Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung Betroffener statt Schutz der Institution und
 - eine proaktive, umfassende und transparente Information an Betroffene im Zusammenhang mit ihrem Fall.
- Das Bekanntwerden von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt kann in einer Kirchengemeinde oder einer diakonischen Organisation zu einer Polarisierung führen, die sich zu einer dauerhaft feindseligen Dynamik entwickeln kann. Betroffene und diejenigen, die sie unterstützen, müssen vor Anfeindungen und ausgrenzenden Verhaltensweisen geschützt werden.
- Beschuldigte manipulieren die Betroffenen häufig durch ihre Deutung der Situation (z. B. als vermeintliche Liebe unter Ausblendung der Abhängigkeitsverhältnisse). Eine klare Definition von sexualisierter Gewalt ist daher von besonderer Relevanz. Personen, die sich im Verantwortungsbereich der evangelischen Kirche in irritierenden Beziehungskonstellationen befinden, müssen die Möglichkeit haben, diese in einem sicheren Rahmen zur Sprache bringen und reflektieren zu können. Hierzu ist es notwendig, ein flächendeckendes, von der evangelischen Kirche unabhängiges System der Beratungs- und Lotsenstellen zu entwickeln und umzusetzen, in dem Betroffene kirchenunabhängig Beratung und Begleitung bekommen.
- Klare und transparente interne fallbezogene Kommunikationsstrukturen sind unerlässlich, um Vertrauensverhältnisse zwischen Betroffenen und ihren Ansprechpersonen nicht zu gefährden. Für den Umgang und die Weiterbearbeitung der Meldungen müssen unter Beteiligung von Betroffenen und externen Expert:innen zwingend professionelle Standards entwickelt und umgesetzt werden. Diese müssen einheitlich in der evangelischen Kirche etabliert werden.
- Bei der Entgegennahme von Meldungen und der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist das Ausmaß des bestehenden Hilfebedarfs zutreffend einzuschätzen. Dies erfordert eine Erweiterung der Perspektive über die meldende betroffene Person und die beschuldigte Person hinaus – und zwar auf mögliche andere Betroffene, auf die betreffende Gemeinde/Einrichtung und/oder auf die Fa-

milien der Betroffenen und auch des/der Beschuldigten. Auch das Wohlergehen dieser Personengruppen ist dem Verantwortungsbereich der evangelischen Kirche und der Diakonie zuzurechnen. Hierfür gilt es entsprechende Konzepte zu entwickeln.

- Interventionen bei sexualisierter Gewalt führen zwangsläufig zu konflikthafter Entwicklungen, deren Zielperspektive nicht in einer *gütlichen Einigung* besteht. Weder der Wunsch nach Harmonie noch das Vertrauen in die Kraft des Wortes sind brauchbare Instrumente im Interventionsfall. Allen Verantwortlichen muss klar sein, dass Interventionen bei sexualisierter Gewalt anderen Prinzipien unterliegen als den üblichen, vertrauten Problemlösungsstrategien. Daher müssen sich Verantwortliche der evangelischen Kirche klar an der Seite von Betroffenen positionieren, anstatt einen internalisierten *Harmoniegedanken* zu forcieren, der meist Täter- und Täterinnenschutz priorisiert und Bedürfnisse von Betroffenen ignoriert. Dieser Ansatz ist in Interventionsrichtlinien mit aufzunehmen.
- Betroffene erwarten, dass Personen, die sexualisierte Gewalt verübt haben, für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden. Dies soll sowohl durch staatliche Verfahren als auch durch Maßnahmen des Dienstgebers gewährleistet werden. Diese Maßnahmen müssen für Betroffene schonend und transparent sein und sind zügig umzusetzen. In diesem Zusammenhang sollten die Änderungen im Disziplinargesetz erneut im Hinblick auf das Verfahren, die Beteiligung und die Rechtsstellung der Betroffenen überprüft werden.
- Es fehlen bisher verbindliche Umgangsweisen mit Beschuldigten oder Tätern und Täterinnen. Diese gilt es auch unter Berücksichtigung von Kooperationen mit forensischen Angeboten zu entwickeln.
- Weiterhin sind rechtskulturelle Praxen in Disziplinarverfahren zu verändern. Bisher ist es möglich, dass Disziplinarverfahren nicht weiter fortgeführt werden oder dass es zu keinem gerichtlichen Disziplinarverfahren kommt, etwa durch Absprachen zwischen Landeskirchen und beschuldigten Pfarrpersonen, wonach Letztere „freiwillig“ ihr Amt niederlegen, damit ein Verfahren eingestellt oder eine Voruntersuchung abgeschlossen wird. Ebenso kritisch sind hier die Spruchverfahren zu nennen.
- Notwendig erscheint die Einrichtung einer externen Ombudsstelle, an die sich Betroffene bei Beschwerden über einzelne Landeskirchen oder Untergliederungen wenden können und die von der evangelischen Kirche zur unabhängigen Konfliktbearbeitung, Beratung und Klärung mandatiert wird. Entsprechende Ressourcen, die verbindliche Information aller Betroffenen über die Möglichkeit, sich an eine Ombudsstelle zu wenden, sowie ein verbindliches Verfahren zum Umgang mit Beschwerden stellen dabei nur einige zentrale Rahmenbedingungen dar.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der *Aufarbeitung* von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

Aufdeckung, Aufarbeitung, Intervention und Prävention beschreiben unterschiedliche Phasen und Ziele im Umgang mit sexualisierter Gewalt, sie stehen aber zugleich in direkter Abhängigkeit zueinander. Das zeigt sich stellvertretend daran, dass Überlegungen zur Aufarbeitung von möglichen Übergriffen mittlerweile in Gewaltschutzkonzepte von Organisationen aufgenommen werden. Aufarbeitung ist zeitlich nicht einfach eingrenzbar. Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, nicht nur in evangelischen Kontexten, stellt insgesamt einen zeitlich unabschließbaren Prozess dar, also eine kontinuierliche Aufgabe mit unterschiedlichen Schritten und Schwerpunkten. Konkrete Aufarbeitungsschritte müssen allerdings zeitlich und räumlich verortet werden. Eine interne organisationale und institutionelle Bearbeitung von Meldungen möglicher Übergriffe und möglicher sexualisierter Gewalt ist nicht mit einem Prozess der Aufarbeitung zu verwechseln.

- Es gibt Menschen, deren Erinnerung an selbst erlebte sexualisierte Gewalt lückenhaft und unsicher ist. Dies kann mit traumaspezifischen Gedächtnisrepräsentationen, mit dem Alter oder mit zeitlichem Abstand zur Tat zu tun haben. In vielen Fällen erwarten diese Betroffenen von ihren Mitmenschen (und damit auch von Vertreter:innen der evangelischen Kirche und Diakonie) eine soziale Validierung ihrer Erinnerungen. Da dieser Wunsch nach Vergewisserung aus einer existenziellen Not resultiert, kann jede Äußerung von Zweifel destabilisierend wirken. Dadurch entsteht ein „epistemisches Dilemma“, das aufseiten von Vertreter:innen der evangelischen Kirche sowohl Fachwissen als auch ein hohes Maß an Sensibilität erforderlich macht. Dies gilt sowohl für den Bereich der Aufarbeitung als auch für Aufdeckung und Intervention.
- Aufarbeitung erfordert als grundlegende Basis die Ermittlung stattgefundenener Fälle sexualisierter Gewalt. Mit keiner Methode wird sich das gesamte Ausmaß jemals erfassen lassen. Eine systematische Personalaktenanalyse könnte aber eine erhebliche Anzahl bisher nicht ermittelter Fälle aufdecken. Diesbezüglich besteht nicht nur ein Forschungsdesiderat für die Zukunft, sondern dies stellt eine unabdingbare Basis für eine transparente Aufarbeitung dar.
- Das Ziel von Aufarbeitung kann sich nicht darauf beschränken, Fälle von sexualisierter Gewalt mit unterschiedlichen Maßnahmen „abzuschließen“. Kirchliche Aufarbeitungspolitik muss Bedingungen für eine Erinnerungskultur schaffen, die Zeug:innenschaft von Betroffenen wertschätzt und sie als Teil evangelischer Räume und Geschichtsschreibung anerkennt.
- Da es zentral um die Anerkennung von Unrecht gegen Betroffene und des Leids Betroffener geht, müssen Aufarbeitungsprozesse in hohem Maße betroffenenorientiert gestaltet werden.

- Wie konkrete Schritte und Schwerpunkte der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im evangelischen Kontext ausgestaltet werden, ist fallspezifisch zu klären. Insofern ist Aufarbeitung immer prozessorientiert zu gestalten.
- Voraussetzung für institutionelle Aufarbeitung ist, dass erfahrene oder beobachtete Gewalt von Betroffenen oder anderen Personen in der Organisation thematisiert werden kann. Diese Meldungen müssen Anerkennung und Resonanz erfahren. Die Institution Kirche und ihre einzelnen Organisationen sollten sexualisierte Gewalt als Teil der Geschichte und Gegenwart von Kirche und Diakonie verstehen.
- Betroffene haben ein Recht auf Aufarbeitung. Dazu gehört, dass Betroffene auf Wunsch Anspruch auf Akteneinsicht und auf eine schriftliche Dokumentation und Fallanalyse durch externe Fachpersonen oder Wissenschaftler:innen haben. Weiterhin sollten Betroffene ein Recht darauf haben, unter Wahrung des Personenschutzes zu erfahren, wie es mit den Tätern und Täterinnen weiterging und wie sich diese in Bezug auf die Tat verhalten haben. Hierfür gilt es einheitliche Standards zu entwickeln.
- Betroffene sollten nicht nur die Möglichkeit haben, ihre Geschichte in Aufarbeitungsprozesse einzubringen, sondern auch das Recht, sich dagegen zu entscheiden. Die entsprechende Entscheidung muss bei ihnen liegen. Aufarbeitung darf nicht vom Engagement der Betroffenen abhängig sein. Die Institution Kirche wie auch die einzelnen kirchlichen und diakonischen Organisationen tragen unabhängig von Meldungen, Berichten und Hinweisen von Betroffenen eine Verantwortung für die Aufarbeitung von Hinweisen auf sexualisierte Gewaltkonstellationen.
- Qua Funktion verfügen institutionelle Vertreter:innen in evangelischen Kontexten über eine hohe Deutungsmacht über die thematisierte Gewalt und die damit verbundenen Konstellationen. Um Dethematisierungen und Umdeutungen möglichst entgegenzuwirken, bedarf es einer systematischen Dokumentation des Aufarbeitungsprozesses, einer regelmäßigen Information der Beteiligten und einer externen Beratung und Unterstützung.
- Zur Aufarbeitung gehört, dass institutionelle Konsequenzen für Täter und Täterinnen und Mitwisser:innen folgen (Schnittstelle zur Intervention).
- Die Initiierung, Konzeption und Realisierung von Aufarbeitungsprozessen setzt ein Verständnis der unterschiedlichen Aufarbeitungsebenen voraus: der institutionell-organisationalen, der öffentlich-medialen, der juristischen und der wissenschaftlichen. Different hiervon zu sehen ist die biografische Be- und Aufarbeitung von Betroffenen selbst. Zur Konzeptualisierung von Aufarbeitung gehört das Wissen um das Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Ebenen: Die biografisch-individuelle Aufarbeitung aufseiten der Betroffenen ist von der institutionell-organisationalen Aufarbeitung geprägt (z. B. durch die Anerkennung der Gewalterfahrung und die Zählung des Falls sowie durch Unterstützungsleistungen) wie die institutionell-organisationale Aufarbeitung von der

wissenschaftlichen (z. B. durch die Bereitstellung eines systematischen Wissens über den bisherigen Prozess). Zugleich dürfen die Ebenen nicht verwechselt werden oder zur gegenseitigen Substitution herangezogen werden: Die institutionell-organisationale Aufarbeitung ist nicht durch die juristische, biografische oder wissenschaftliche zu ersetzen.

- Aufarbeitung macht Wissen über sexualisierte Gewalt erforderlich. Das betrifft zum Beispiel ein Verständnis davon, dass Aufarbeitungsprozesse die Auseinandersetzung mit der Geschichte und Gegenwart von Gewalt in kirchlichen und diakonischen Organisationen erst möglich machen. Diese Einsicht ist in die Ausbildung, das Theologiestudium und Fort- und Weiterbildungen zu integrieren.
- Aufarbeitung ist kein Prozess, in dem auf die Feststellung einer Tat und der damit verbundenen Schuld wie selbstverständlich Vergebung folgen kann. Dieser Befund ist theologisch aufzunehmen und zu diskutieren. Ein zentraler Punkt dabei ist eine Praxis der Reue – einzelner Vertreter:innen sowie als christliche Praxis. Dafür braucht es angemessene Orte und Formen.
- Im Rahmen der institutionell-organisationalen Aufarbeitung können erneut Beschädigungen, zum Beispiel aufseiten der Betroffenen oder anderer Personen, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt melden, entstehen. Damit sind unter Umständen weitere Schritte der Aufarbeitung erforderlich. Dies gilt auch, wenn die juristische Aufarbeitung keine Klärung anbieten kann. Hier gilt es entsprechende Bearbeitungswege zu finden.
- Das Beteiligungsforum der EKD hat bei der Tagung der Synode Planungen zur Vereinheitlichung der Anerkennungsleistungen vorgelegt. Diese sind unbedingt zu unterstützen. Die föderale Struktur der evangelischen Kirche darf sich nicht nachteilig für Betroffene auswirken. Bei den Verfahren zur Anerkennung ist eine ausreichend hohe Anerkennungsleistung und der Verzicht auf jedwede Notwendigkeit des Nachweises eines „institutionellen Versagens“ zentral.
- Aus der wissenschaftlichen Beschäftigung im Forschungsverbund ForuM ergeben sich weitere Fragestellungen, die zukünftig erforscht werden sollten.
 - Ein Desiderat ist eine vollständige Personalaktenanalyse in allen Landeskirchen und diakonischen Werken.
 - Notwendig ist zudem eine systematische Rekonstruktion aller einzelnen Fälle in den Landeskirchen.
 - Weiterhin bedarf es einer vertieften Erforschung von Fällen sexualisierter Gewalt gegen erwachsene Menschen in der evangelischen Kirche und Diakonie.
 - Wie und auf welche Weise Täter und Täterinnen in Aufarbeitungsprozessen thematisiert werden und wie mit Meldungen von Angehörigen Betroffener umgegangen wird, bedarf weiterer Forschung.